



A P O L O G I A

In Hochwolgeborne Graffen vnd Herrn/
Herz Johan Wilhelm/ vnd Herz Herman / Ges
brüder Graffen zu Wiedt/ Herrn zu Kuncel vnd
Hsenburgk/ &c. geben hiermit zuvorderst der Kö
misch. Kayf. May. ihrem allergnedigsten Herrn
vnd höchster Obrigkeit/ vnd allen Christlichen hohen Potentaten/
insonderheit allen vnd jeden Geist- vnd weltlichen Churfürsten/
Fürsten/ Prelaten/ Graffen/ Herrn/ Rittern/ denen vom Adel/ Ers
baren Stätten/ allen andern des H. Römischen Reichs Gliedern
vnd angehörigen/ so dann allen J. G. G. Vettern/ Freunden/ ans
bewandeen/ weß Stands/ wülden oder weßens dieselbe seyen/ auch
ins gemein allen ihren zugehörigen Vnderthanen / aller vnderthe
nigst/ vnderthenig dienst- Freund- Vetter- Nachbarlich vnd re
spectivè günstig vnd gnedig hiermit zuvernehmen.

Nach dem vnlangst vō obvolg. J. J. G. G. Jün
gern Brudern Philips Ludwig Graffen zu Wiedt/ &c.
ein gedrucktes patene hin vnd wider (quo consilio,
oder zu was intent vnd meynung wird die zeit vnd ex
perientia rerum omnium Magistra, dermahl eins ans liecht brin
gen) eingeschoben vnd zu höchstem schimpff vnd verkleinerung/
endlicher ruin vnd verderbung/ des löblichen Hauses der Graffen
zu Wiedt/ &c. spargiret vnd divulgiret worden.

Darinn dieselbe jedermenniglich / hohes vnd nidern Standes
Personen / als ob S. G. vngerechtee dieselbe gegen abstande an
A land

land vnd leuten / eine ansehnliche Summam Geldts empfangen / auch auff land vnd leut solenniter renunciirt, nimmehr / *re non amplius integra*, zu dem dritten theil / obangeregter Wiedischen Graff- vnd Herrschafft ihren regreß vnd recurs zunemen / wie auch *propria autoritate* dieselbe zu occupiren fug vñnd mache bitten / zu persuadiren, eussersten fleisses sich bemühet.

Vnd aber dardurch nicht wenig leute irgemacht werde möcht / allbereit auch etliche all solcher S. G. weit außsichender / zuvorderst allerhöchst gedachten Kayf. May. vnd dem nechst dem hochlöblichen Kayf. Cammergericht (allda die sache in vñner drittem rechten schwebt) zu widerlauffenden hochverkleinerlichen vora haben / sich mißbraucht.

Demnach so haben beyde Eltern Herrn / Johan Wilhelm vnd Herman Gebrüder Graffen zu Wiedt / *zc.* ihrer ehren vnvermeidlicher notturfft halben / zu hindertreibung obangeregter vñnerfindlicher zumessung / auch erhaltung gebürlichen gehorsambts bey fren Vñnderthanen / vñnd damit die jenigen / so dergleichen beginnens villeicht bißhero kein wissenschaft gehabt / des verlauffs eygentlichen vñnd besseren bericht vñnd grund erlangen möchten / nach folgende beständige anzeige vñnd Rettungsschrift / wider all solches hin vñnd wider außgebreictes vñnd spargirtes Patent / der warheit zu stewart / vñnd auß liebe der gerechtigkeit / in truck zuverfassen / vñnd menniglich vor augen zustellen / keinen vñnbgang nehmen können noch sollen.

Vnd beruhet demnach obgerürtes Patent fürnemlich auff diesen zweyen hauptfragen: Als erstlich / ob J. G. Graffe Philips Ludwigen von Wiedt / *zc.* vnverhindert des außgerichteten pacts Familiz, vñnd darauff erfolgten vertrags zu Weilburg (jeho anderer furgangener / vñnd in Camera auch sonst confirmirter Erb- vñnd Grundtheilungen zugeschwigen) auß denen / von J. G. angezogenen motiven vñnd vrsachen / der Regreß zum dritten theil den
Graffa

Gravischafft Wiedt/ze. vnd dero selben incorporirten Herrschafft-
 ten vnd appertinentien gebüre / vnd also die Stamo Verein vnd
 verträge zu vernichten / vnd vor vnbindig zu halten seyen? Zum
 andern weil S. G. dem vermeinten vnd vner städlichen vorgeben
 nach / die possessionem fro jederzeit reservirt, die Vnderthanen mit
 hülffigen lassen / vnd dieselbe ihrer pflicht niemahln pure erlassen / ob
 auß solchen vnd dergleichen pretendirten motiven J. G. propria
 autoritate manu militari, durch hülff vnd beystand dero favoriten,
 solche possessionem zu occupiren befugt / oder aber die sachen in
 jetzigem ruhigem standt verbleiben / vnd dem recht seinen lauff am
 hochlöblichen Kayserlichen Cammergerichte zulassen schuldig vnd
 verbunden seyen?

Anlangend nun den ersten puncten oder frage / werden an
 seitten Graffe Philips Ludwigs von Wiedt/ze. vnder verschiedlis-
 che argumenta vnd rationes dieses vorhabenden vngewöhnlichen
 procedirens angezogen.

1. Vnd zwar anfenglich beruffen sich J. G. auff die mino-
 rennitet, daß nemlich sie in ihren minderjährigen jaren / ihro an den
 Wiedischen Graff- vnd Herrschafftten / anerbtes drittes theil zu
 vberlassen / vermittlest einer ihro vorgeschriebener Stamo Verein /
 vnd andern vorwendens bewogen / vnd der gestalt in dem abge-
 wichenen 1613^{ten} veranlassen worden.

2. Vnd ob wol vors zweyte beyde Eltere Gebrüdere hingegen
 dem Jüngern Bruder 80000. Reichsgulden in acht nachfolgens
 den jaren / jedes jars den 12. tag Aprilis 10000. Reichsgulden bene-
 ben dem interesse kosten vnd schaden ohnsefbarlich abzustatten /
 dabeneben auch alle J. G. schulden / ohn derselben zuthun / bey den
 Creditorn richtig zumachen / hochbetwörlich versprochen vnd
 zugesagt.

3. Wie dem (wiezum 3. vorgeschüzt wird) außdrücklichen vors
 behalt / daß auff eines oder andern nicht haltungs fall / Grave Phi-

lips Ludwig von Biedt/2c. sein antheil an Land vnd Leuten/wider zu sich nemen möge.

4. Gestalt/zum vierdeen/ solcher regress in deroselben Revers/ mit außgetrückten worten befindlich / auch der Stams Verein eingerückt sey.

5. In massen / zum fünfften / Graffe Philips Ludwig von Bied/2c. weniger nicht/ als auch die beyde Eltern Gebrüdere / die gehüldigten Vnderthanen/in solchen Vnderthans pflichten / vnd irer possession, so fern vnd lange zubehalten/ sich außdrücklich bes dingt vnnnd erkläret/bis der Stams Verein / vnd allen dabey vorgegangenen verbriefften pactis alles ihres Inhalts/ von den Eltern Gebrüdern ein volliges genügen geschehen seyn würde.

6. So seye es doch zum sechsten/an dem/das die Eltere Gebrüder/besagter Stams Verein gleich im anfang bey dem ersten termin zu widergehandlet / die gebühr der erschienenen Gelder zum theil gar nicht/ zum theil aber an vngehörige ort alda sie abhanden kommen/ erlegen lassen/ vnd die creditores so gar nicht contentiret, das dardurch J. G. vermöge reservaten, der Land vnd Leute sich wider anzunehmen verursacht worden / dazu sie dann auch die Vnderthanen/ in krafft vorbemelter/ ihrer vor der Stams Verein geleisteten/vnd noch vnauffgelöster pflichten / ganz willig erfunden hetten.

7. Vnd wie wol/zum siebenden / Graff Philips Ludwig von Bied/2c. von J. G. Bettern vnnnd Herrn Vattern Johan vnd Georgen Graffen zu Nassaw Eakenelmbogen/2c. mit stattelichen vertroöstungen von ihrem vornehmen abzustehen weren er:innert/ darüber fro starck zugesprochen/auch die Vnderthanen wider von S. G. abwendig zumachen/vnderstanden worden.

8. Item zum achten/dieselbe mit zusammen thun Graffe Ludwigs zu Nassaw Sahrbrücken/2c. vnd Graffe Wilhelms zu Saim Wittgenstein/2c. so weit vermöcht/ das sie / sonderlich wegen noch 20000. gülden zuschuss Geldts / yber die 80000. gülden sich in krafft

Krafft eines/ im Jahr 1615. auffgerichteten abschiedts/ den Eltern
Gebrüdern in etwas nachzusehen sich erhandlen lassen.

9. So hetten sie doch/ zum Neundten/ mit nachmaligen obge-
dachten reservaten/ wie auch der successions fäll vorbehalt/ ihren
Gebrüdern/ dero bereits verfloffenen zahlungs ziehl/ so wol auch
der Creditorum befriedigung geraume prorogation auß brüders-
licher zuneigung verstatet.

10. Alles/ wie zum zehenden vorgeben würdt/ in hoffnung/ die
Elttere Gebrüder einige vnderlassung der Versprochenen schuldig-
keit/ fernner nicht würden haben bey sich kommen lassen.

11. Sondern zum eilfften alle prorogirte, dann auch andere
künfftige zahlungs ziehl/ sampt allen andern pactitatis, also gehör-
lich in acht genommen haben/ damit die Stams Verein ihren fi-
nem, zu auffnehmung des Stammes Wied/ r. erleichterung der
armen Vnderthanen vnd anderwertlichen erlangung einer Gräff-
lichen Residenz/ vor J. G. vñ dero selben Gemahlin/ hette erwüns-
chter massen allequiren mögen.

12. Daran es zum zwölfften/ nemlich an erlangung einer
Gräfflichen Residenz/ J. G. bey würcklicher vnhinderlicher ab-
stattung aller vnd jeder versprochenen ziehl/ an mitteln nicht er-
manglet hette.

13. In massen dann/ zum dreyzehenden/ auff den widerigen
fall/ vnd wo einige der Eltern Gebrüder seumnus contravention
oder nicht haltung/ vermerckt werden solte/ sie nicht allein ihren ob-
gedachten anfänglich reservirten Regress/ zu dero anererbten
landvnd Leuten nachmahln/ vnd einen weg wie den andern vorbe-
halten.

14. Item/ zum vierzehenden/ zu dessen würcklichen bezeugung
gegen die Elttere Herrn Gebrüder/ vnd deren Vnderthanen sich
offentlich dahin erkläret/ das sie dieselbe Vnderthanen/ so fern
vnd lang bis offgerürten pacten vnd Abschieden/ alles fress In-

- halts gelebt sey/ vnd die zahlungs ziel richtig eingehalten würden/ dero geleister huldigungs pflichte nicht erlassen können.
15. Wie gleichfals/ zum fünfzehenden sich ihrer possession dardurch mit nichten/ oder etwas begeben haben wolten.
16. Sondern/ es hetten auch zum sechzehenden/ obgedachte Herrn vnderhändler vnd Freunde/ S. G. auff dero Gebrüder serer seumnuß/ vnd nicht haltungs fall/ beyzustehen/ vnd zu dem sbrigen zuverhelffen sich ganz verbündlich obligirt.
17. Solches also/ zum siebenzehenden/ daß S. G. sich darauff fest vnd sicherlich verlassen.
18. Vnd zum achtzehenden den Eltern Gebrüdern bis zuerscheinung der abgeredten vnd prorogirten terminen, die Administration der Wiedischen Land vnd teut nachgesehen.
19. Was nun aber/ zum Neunzehenden/ S. G. alsobald widerumb in vnauffhörlicher beharlichkeit/ bis dahero ganz bekümmertlich/ vnd mit eufferstem schaden/ im werck erfahren müsten/ daß alle obgedachte pactitata, wo nicht ex professo zu deroselben gänzlich vernachtheylung vnd ruin/ von den Eltern Gebrüdern vnd ihren favoriten angesehen.
20. Jedoch zum zwanzigsten/ ipso facto dahin/ wie wenigere nicht/ zu der armen Vnderthanen/ vnd des Gräfflichen Wiedischen Stammes eufferstem verderben/ außgeschlagen/ vnd S. G. zu des Stammes Wiede wolfsahrt/ auffnehmen vñ gedeyen angesehen intention einen ganz contrari effect, erreichen wollen.
21. In deme/ zum ein vnd zwanzigsten/ nach wie vor/ kein einzig zahlungs ziehl/ dem versprechen vnd pacto gemess gehalten sey.
22. Zum zwey vnd zwanzigsten nichts domlader J. G. auff diesen fall reservirtes dritte theil Landts/ von tage zutage/ je mehr/ vnd auffss eufferste deteriorirt, vnd darinnen die arme Vnderthanen/ bis auffss marck außgefogen würden.

23. Dergleichen zum 23. die vornembste der Herrschafft hauptrenten/Intraden, zehenden/Pfandschafften/der Stams Verein schnurstrack zu wider/vñ zwar sonderlich von dem zweyten Brus der Graffe Herman zu Wiedt/2c. so gar in frembde hände verwendet worden/das auch fast kein vnvercufferte Mühl mehr/ so sonst der Herrschafft succus & sanguis gewesen / vorhanden sey.

24. Neben dem / zum 24. die Baw wälde mit vnwiderbringlichem schaden außgehohlet.

25. Zum 25. die von den Eltern Gebrüdern angenommene Creditores, noch bis dato nicht contentirt.

26. Zum 26. die Commoda & onera, der Graff vnd Herrschafften / darauff doch das ganze Fundament der pecten vnd Stams Verein beruhe/vnderschiedlichen verabschiedungen / vnd der natürlichen billigkeit stracks zu wider/vorenthalten.

27. Dergleichen/zum 27. man die alte haupt Grundtheilungen de Annis 1595. vnd 1597. darauff die Stamsverein sich vielfeltig relative beziehet / vnd ein nohtwendig pars actorum seynde J. G. nicht communicirt.

28. Wenigers nicht zum 28. die gemeine Lehenbrieff J. G. vorenthalten worden.

29. In summa/zum 29. von den Eltern Gebrüdern/ bey dem Graff vnd Herrschafften/ hinder J. G. hero/dermassen gehandelt/das die arme Vnderthanen/darüber viel threnen bey deroselben vergossen/ auch alle der beyder Eltern Herin actiones so viel zu vermercken gegeben/das sie Graffe Philips Ludwig ihren Jüngern Brudern/so wenig geachtet/als ob er niemahln in rerum natura gewesen/vielweniger auß dem Gräfflichen Haus Wiedt/2c. geboren / allerwenigst aber sich vmb die Graffschafft vnd deren pertinentien jemahl weiters anzunehmen / noch in ewigkeits einigen zutritt zugewarten heeten.

30. Gestalt man sich / zum 30. nicht entblödet J. G. vnd dero
selben vielgeliebten Gemahlin / die nottürfftige alimenta abzu-
schneiden. In dem nemlich / iro von dero selben Gebrüder in sieben
ganken jaren / in welchen doch fast auff 100. tausend gülden zuer-
kauffung einer G. residentz haben verschossen werden sollen / nicht
vber fünf vnd zwanzig tausend gülden / offeriret, vnd sonst
ins gemein / zuerlangung einer gebürlichen nottürfftigen Graffli-
chen Residenz alle mittel / dermassen vnfreundlich / wider rechlich /
vnd der natürliche / auch bey allen völkern eingepflanzten / billich-
keit zuwider / vorenthalten / daß S. G. neben dero Gemahlin / die
ganze zeit hero / vñ so etliche geraume Jahr auff einem ganz of-
fenem / im freyen feldt gelegenem Höfflein / sich erbärmlich behelf-
fen / vnd zumahl / bey festigen beschwerlichen / vnd eusserst gefährli-
chen Kriegszeiten / auß mangel anderer vnderhaltungs mittel
zumraub / morden vnd plündern / ihren leib / vnd alles angehörige
preiß dargeben / vnd vberlassen müssen.

+ vnd
Dannhero der schlusß endlich also gemacht werden wil / daß
nemlich J. G. lenger nicht vorüber köntē / sondern vnvmbgenglich
bemüßigt würden / Krafft mehrgedachter reservaten, ~~W~~wegen der
Elter Gebrüder vielfeltigen verseumnussen contraventionen vnd
nichthaltungen / Ihr Jus quæsitum, vnd obgemelter massen vnbe-
gebene / sondern testatō conservirte possession in acht zu nehmen /
dero selben sich würcklich zugebrauchen / vñ dero angebornen Land
vnd Leuten / vermittelst renovirung vnd erfrischung S. G. hiebe-
vor geleisten / vnd niemahl auffgelösten huldigungs pflichten / an-
zunehmen.

Wiewol nun alle jetzt oberzehlte præntiones bey den jenigen /
so der sachen kein gnugsamen berichte haben / nicht einen geringen
schein zugeben vermögen / jedoch aber / vnd da man dieselbe auß dem
grund / mit allen vmbständen / hindan gesetzt aller vnzeitigen passio-
nen ponderiren wirdt / ist nicht zu zweiffeln / daß viel ein anders
sich

sich befinden / auch alles vorwenden vnd beginnen zumal keinen grund noch bestand haben wird.

Ad I.

Daß erstlich belangend die minorennitet, vnd daß S. G. in dero minderjährigen jaren solten zu der Stamm Verejn bewogen / vnd gleichsamb hinderlistig worden seyn / ist solches dermassen vnerfindlich / vnd vngereumbt / daß es sich selbst / ipso facto widerlege / in betrachtung S. G. den 9. tag August. Anno 1586. zwischen 5. vnd 6. vhren Nachmittag zur welt geboren / Nun findē sich aber von Anno 86. bis den 20. tag Masi. 1613. da die Stamm Verejnigung auffgerichtet / vnd mit einem leiblichen eyd confirmirt vnd bestetigt worden / 26. Jahr 9. Monat / etliche tage / Also das mahls S. G. das 26. jahr seines alters erreicht / das 27. bey nahe adimplirt, vnd also die Kinder schu vertreten.

Minoribus a. 25. annis opem pollicetur Prætor, & post illud tempus virilem vigorem compleri ait. Ulp. in l. 1. §. & 2. ff. de min. Item es haben auch J. G. die Herrn Vormündere Anno 611. der Vormundschaft halben quittirt. Et post 25. annos Curatoribus non amplius est opus, sed unicuiq; rerum suarum administratio committitur d. l. 1. §. 3. ibid. Darauff die Stamm Verejn Anno 613. auffgerichtet die renunciation den 21. tag Masi ejuldem anni / folgendes den 22. 23. tag Masi würckliche traditiones vnd cessiones, wie auch relaxationes juramentorum der Vnderthemen erfolgt.

Zugeschweigen dieses orts / daß der Stamm Verejn nicht ohne ursach eingerückt / was gestalt ein jeder geborner Graff zu Wiede so bald er sein 18. jahr erlange haben würde / solle gehalten seyn / dem Eltesten des Stamm / einen leiblichen eyde zuleisten / daß er sich solchen pactis Familix, darin die grundfest des gansen Hauses Wiede /c. bestehet / gemess verhalten solle / welches dahin angehen. Quoniam hæc ætas non solum in magnis rebus gerendis:

Verum etiã contrahendis negociis, non levẽ Reip. quandoq; o-
 peram collocavit. Unde illud est, quod Cicero Philipp. 5. ait
 ab eximiaq; virtute progressum ætatis expectari non oportere.
 Idem Cicero apud antiquiores (inquit) Rulli, Decii, Corvini
 multiq; alii: recentiore autem memoriã Africanus T. Flami-
 nius admodum Adolescentes consules facti, tantas res gesse-
 runt, ut P. Romani imperium auxerint, nomen ornaverint.
 Quid Macedo Alexander? nonne cum ab ineunte ætate res
 maximas gerere cœpisset, tertio & tricesimo anno mortem
 obiit: Ulpianus ait, valere sententiam à minore 25. annis datam
 nisi minor decem & octo annis inveniatur L. si rogatus §. ult.
 de Manumiss. vind. Constantinus Imp. decrevit, eos, qui deci-
 mum octavum annum ætatis ingressi fuerint, in curiam nomi-
 nationibus vocari posse L. Quoniam 19. C. Theodof. de Decu-
 rion. Facit huc nova constitutio Friderici 2. Feud. 53. §. 3. Auth.
 Sacramenta puberum C. si advers. vendit. Ubi, sacramenta pu-
 berum (inquit) facta super contractibus rerum suarum non re-
 tractandis, inviolabiliter custodiantur. Huc pertinet & illud ex
 constitutionibus Regis Luitprandi. Quod in 19. annis homini
 Longobardo legitima ætas: Et quodcunq; fecerit vel judicaverit
 de rebus suis, stabili ordine debeat permanere.

Es hat aber auch/ neben dem/ Graff Philips Ludwigen von
 Wiedt G. da gleich die sache von hoher Importantz gewesen/das
 S. G. sich einigen vbersehlens mochten zubefahren gehabt haben/
 an Consiliariis, vertrawten dienern/ vnd andern mehr verstandi-
 gen leuten/ sonderlich vornehmen Herrn vnd Befreundten mit des-
 nen sie Rath pflegen können auch vnder unterschiedlich gepflogen/wie
 auch an vorgehender wolmeinender avisatation vnnnd erinnerung/
 nicht ermanglet/was mehr ist/haben des mittlern Bruders/Graf-
 fe Hermans zu Wiedt/2c. G. re adhuc integra, sponte von Land
 vnd Leuten abzustehen/vnd in so viel/ dem Jüngern Bruder zu-
 gefallen/ à jure suo zu cediren sich erbittig gemacht/ in welchem
 respect

respect daß auch der eldeste Bruder Johan Wilhelm Graffe zu Wiedt/2c. ebenmässig dero Jüngern Brüdern bey Land vnd Leuten zu bleiben/vnderschiedlich malgeraten: Es haben aber dieselbe viel lieber zum abstande/als zur Regierung Land vnd Leut verstanden/vnd accepta pecuniâ, juramento quoque interposito, wissentlich vnd wolbedächtigt/ mit vorgehabten raht vnd langwurig genommenen bedacht renunciiren wollen. Sera igitur est pœnitentia cum quis (ut inquit J Ctus.) aliis rebus implicatus amplius non potest.

Also daß dieses ores der minorenniter halben/J. G. alle excusation vnd entschuldigung nicht allein benommen / sondern auch zu tag kompt/weil stracks in primo limine das patene der warheit verschlet/daß von dem vbrigen einstreuen nichts zuhalten seye.

Ad II.

In massen dann/ bey dem zweyten einwurff/ ob wol nicht ohne/ daß beyde Eltere Herrn dem Jüngern Brüdern 80000. gülden innerhalb acht jahren zu bezahlen angelobt/ So wird doch in dem angemasten Patene dieser punct mit einem zusatz also clausurirt ^{aliter Ende} daß der Principalscopus vnd Intent, theils in alienum sensum detorquiret, theils auch die substantia rei, quæ ipsa veritas est, occultiret, oder wol gar supprimirt wird.

Sintemal die StammesVereinigung in S. Als haben J. G. zwar im Buchstaben vermeldt / daß die Eltere Gebrüdere / dem Jüngsten Bruder 80000. gülden beneben der halben Antorffischen Förderung/ zum ewigen Abstande in acht jaren / vnd jedes jares zehntausend storen erlegen/vñ biß dahin/was an angemelter Summ nicht jährliches abgelegt würde verziensen/ vnd mit gnugsamen vnderpfenden versichern sollen vnd wollen / Es wird aber im geringsten einigen kosten vnd schadens / tanquam si de mora aut aliâs de re litigiola quæstio esset, nicht gedacht / ist auch nicht nöthig/ daß bey richtiger haltung der ziel (wie sie dann uti ex se-

quentibus apparebit, dieser seyt gehalten worden) solcher zusatz nicht allein vergeblich/ sondern auch/ ut qui moram vel quid aliud, daß hierunder versteckt/ oder verdeckt seyn mag/ præsupponirt, ganz nachtheilig/ vnd in sich selbst widerwertig. Frustra enira de damno & expēsis præteriti temporis quaritur, quo nondum solutionis dies venit. Es were dann diß die meynung/ daß was etz was ober ein woch 3. 4. oder mehr post terminum des 12. tag Apris/ einer oder ander von beyden Eltern Herrn Gebrüder/ seine quotam noch erlegte/ solche refuso damno & expensis angenomēten vnd der erlegende theil darumb quite/ ret werden müsse/ Wie dann die Rechten in diesem fall/ auch ohne diesen zusatz/ sichere maß vnd ziehl dem jenigen/ qui in mora est, vorschreiben vnd wann die sache von vnpartheyischen richtern erkent werden solte/ verseyhet man sich genßlich/ daß vielmehr an Graffe Philips Ludwigs seiten/ mora recipiendi: als ex parte der Eltern Gebrüder offerendi sich befinden werde.

+ Lesen wiee,

Wie man gleichfals/ wegen zalung der Creditorn / den Leser zu hernachfolgenden sechsten vnd fünffvndzwanzigsten puncten S. vnder dessen/ da dasselb rep: turet wirdt/ r. hingewiesen/ Allein kan man dieses orts nicht vorbey zu mehrer erklärung / wie ihre Graffe Philips Ludwigs/ r. G. jederzeit vnder dem wort mora, Item sub verbo der Nichthaltung zu grüblen vnd zu scrupuliren sich gelassen lassen/ nachrichtlich anzudeuten / daß obwol sonsten in allen conventionibus, contractibus aut obligationibus schuld vnnnd wider schuld betreffende / in verträgen. In Rauff, Erb, Rente Pfacht, Pfende: Loß oder andern verschreibungen vnnnd sonsten gemeiniglich die clausula annectiret wirdt: Dierzehen tage vor oder nach vnbefangen/ r. Also da gleich dieselbe nicht expresse hinzugesetzt/ dannoch vor sich selbst verstanden wird/ eins theils daß es gar incivil vnd captios gehandelt / ut Creditor statim cum sacco paratus veniat, Andertheils auch darumb/ weil in den rechten heilsamlich vnd wolversehen. Quod mora paucorum dierum non specte-

speketur: obligationem non mutet nec officiat. Dasi doch des
 sen vngachtet sich offimals zugetragen/vnd Graffe Philips Lud-
 wigs G. tam præcisè vnd gnaw auff den 12. tag Aprilis gepast/
 dasi wañ nur ein zwen oder drey/sa ein halber tag nach den 12. tag
 Aprilis/ forte ob impedimenta itineris, vel sarcinas componen-
 das, vel quæ alia ejusmodi incommoda, quæ iter facientibus ac-
 cidere solent, die Gelder in loco solutioni destinato, seyen offerirt
 vnd gleichsamb vor auzen gelegtworden/sie dannoch dieselbe nicht
 acceptiren noch annemen wollen/ sondern in hoffnung dardurch
 widerumb zu Land vnd Leuten occasionem zugewinnen/ moram
 selbstn causirt. Nichts weniger den Eltern Gebrüdern durch sub-
 tile vnd spissfündige interpretationes eines oder andern wörteleins
 dieses oder jenen vertrages/ moram zuzumessen sich nicht entblös-
 det/sa dardurch dieselbe jrer possession zuverdringen vnderstanden/
 vnd zwar vnder diesem prætext, als wañ propter moram trium,
 quatuor vel quinque dierum (Gott gebe die gelder seyen in parato
 vorhanden oder nicht) continuo per lapsum ipsius termini, atqz
 adeo ipso facto sine ulteriori cognitione, nec non absque de-
 creto & autoritate judicis S. G. die Lande widerumb weren
 heimgefallen/ also dasi si: propria autoritate dieselbe einzunemen
 vnd die hand darin zuschlagen befugt/ hernacher erst zu disputiren
 stünde/ ob/vnd wañ sie die hand wider abzuthun / vnd die posses-
 sion abzutretten schuldig weren?

Welche vngewore Glossa vnd Interpretation doch allen rech-
 ten/vnd der Erbarkeit/wie an seinem ort/da dieses wider einläufft/
 vnd de novo von H. Gegeneheit vorgeworffen wirdt / mit meh-
 rern geliebts Gott erklärt/ vnd refutirt werden soll/ schnurstrack/
 vnd è diametro zu widerleufft.

Ad III.

Vnd ist dieses eben dasjenige / vnd anders nichts was S. G.
 bey dem dritten puncten / vnder dem wort: Nichthaltungsfall/

Item sein antheil/ Land vnd Leut wider zu sich nemen/ jedesmal gesucht/ vnd noch vnder dem namen des Regress vermeindlich verstanden haben wolle, Quo jure autem, oder mit was fuger wil man abermal jedwederm vnparteischem Richter zuerkennen/ anheim gestellt haben. Sane cum juris sit indubitati, quod moram non committat qui non habet aut ostendit cui solvat: nec quicquam imputari possit ei, qui solvere cum vellet non potuit: Imò verò si nemo sit cui pecunia solvatur ejus temporis inculpatam esse moram constet. Vnd dann an seiten Graffe Johan Wilhelms des Eltern vermög quittungen alle termin bis dahero/ außgenommen diejenige/ welche zwar Graffe Philips Ludwigen realiter offerirt, aber nicht angenommen werden wollen/ richtig gehalten worden. So kan man demnach Graffe Johan Wilhelms G. wegen nicht haltung/ im geringsten nicht beschuldigen. In massen gleichfals an J. G. Graffe Hermans/ des zweyten Bruders seiten dergleichen quittungen/ im fall der nothe beyzulegen auch worden vorhanden seyn, wie dann sollose bereits den 6. Febr. 1702 zu dem jüng vffgezeigt worden.

Ad IV.

Vnd kan auch ebener gestalle zum vierten/ der vff den nicht haltungs fall reservirte regress, seine Graff Philips Ludwigs G. dieses orts nicht vbertragen/ vñ so viel desto mehr/ weil nicht allein causa regressus cessiret, sondern auch/ wann es gleich vberzversicht darzu kommen solte/ jedoch bey weitem den verstand nicht hat/ daß propter omissionem personalium quarundam præstationũ, quæ alioquin familiæ Herciscundæ judicio vel communi dividundo venire solent, als da seyen communicatio der Erb- vnd Grundtheilung/ designatio commodorum & onerum, einschreibung J. G. namens in die Lehenbriff/ oder dergleichen/ quæ in mera facultate consistunt, also bald vnd eben darumb der Regress stat haben/ oder wie Graff Philips Ludwig/ zc. wil/ in den dritten Theil der Graff- vnd Herrschafften geschehen müste.

müſte. Dann der buchſtab pacti Familiae, Statius verein vnd dar-
auff erfolgte renuntiation, ſampt einverleibter vermeinter c lauſu-
la Regreſſus viel anderſi / vnd alſo lautet: Nemblich / da der ein
oder der ander obgemelter maſſen nicht erlegen würde / daſ wir als
dann / an deſ nicht erlegenden Land / vnſern Regreſſ proportiona-
liter zu nehmen / vns hiermit außtrücklich wollen vorbehalten ha-
ben / welche termini oder poſte nemlich (der ein oder ander) ſeine an-
gebühr (pro quota) erlege (nicht erlegen) Item proportionaliter
wol in acht zu nehmen / cum utiq; limitata cauſa limitatum pro-
ducat effectum, Sonſten auch in dieſem paß J. G. Graff Philips
Ludwigen mit ſhr ſelbſt nicht eins / in deme J. G. einmal im-
miſſionem in die vnterpfände / modo regreſſum in tertiam par-
tem comitatus, anders wo ad complementum contractus, vnd
abermal am andern ort / vff die deductionem moræ, welche doch
ſo einige vorhanden / laut S. G. bey dem erſten vnd zweyten eins
wurff von ſich gethaner confeſſion, reſuſis expenſis, damno &
interelle vff rechtliche erkännuß wol reponirt vnd reſarcirt wer-
den kan / &c. Vnd alſo vff vnterſchiedene dinge / welche nicht com-
patibilia ſeynd zu gehen / vnter ſehen / auch dero angemäſſer præ-
tenſion nicht wol / wie vnd worauff ein beſtändiges Fundament
zu ſehen wiſſen.

Vnd zwar dieſe conſideration (weil darinn Graff Philips
Ludwigs vorgefaſſten irrigen intents nucleus) beſtehet noch etwas
beſſer zu erläutern / ſo wil man die renuntiation ſelbſten / vnd deren
contenta an hand nehmen / vnd wie weit dieſelbe mit ſolchem vor-
geben deſ vermeintlich eröffneten Regreſſ vber ein kommen / etwas
weitläufftiger vber ſehen.

Die Renuntiation iſt auff die auffgerichtete Statius ver-
gleichung gegründet / beziehet ſich auff dieſelbe ſtracks im anfang
außtrücklich / vnd bezeuget / daſ gegen erlegung 80000. gülden /
vnd vberlaſſung der halben Antorffſchen forderung / Graffe
Philips Ludwigs Gnaden von ſhren anererbten Vatter vnd
Väter

Väterlichen Landen abgestanden / vnd sich aller ansprach vnd forderung darzu begeben hetten / der gestalt vnd also / da einer oder der ander dero Eltern Herrn Gebrüder / sein antheil / abgeredter massen nicht erlegen würde / daß Jhro Gnaden / alsdann an des nicht erlegenden Land / ihren Regress proportionaliter zunehmen / Jhro wolten außstrücklich vorbehalten haben / würde aber das gete bezahlt / Sie ferners oder weiters nichts suchen wolten / alles nach dem Inhalte mehr angezogener renuntiation, die man anhero / in allen ihren Puncten vnd Clausula / vmb besserer information vnd entscheidts dieses puncti utiliter widerholt haben wil.

Nun befindet sich anfänglich vnd zum ersten in dem Haupt Contract / pacto Familix, vnd Erbtheilungs Brieff ganz nicht / viel weniger in dem vorhergehenden subscribirten Memorial, daß / casu quo, ein oder ander der Eltern Herrn Gebrüder / die zuehl abgeredter massen nicht halten würden / J. G. alsdann widerumb auff ihrem freyen fuß stehen / vnerachtet aller Vergleich vnd Endscheidung / Zusage vnd Versprechens / einen zutritt zu Lande vnd Leuten / oder dero vorgebenen anererbten Portion / der gestalt / wie J. G. wollen / widerumb haben / zur neuen division schreiten / vnd ein theil des Landes zu sich nehmen solten oder möchten : quod autem originale Instrumentum non cantat, nec nos cantare debemus, & accessorium non potest plus tribuere, quàm principale. Sondern es vermag der Context selbst / vnd der Buchstab der auffgerichteten Verträgen vnd Handlungen / darauff sich die renuntiation bezeugt / daß auff den fall die Eltern Herrn Gebrüdere / in erlegung der 80000. gülden absstands seumhafte würden / Graff Philips Ludwig / biß zu gänzlichlicher bezahlung des Capitals / restirender Pension vnd Interesse sich an den Vnderpfanden zuerholen mache haben solle. Solches beweist nicht allein das Memorial vnder dato 12. Aprilis Anno

161³ paulo ante verſ. Vnd dieweil das pactum Familiae, in S. Nachdem dann/ per tot. S. ſeq. verſ. Dargegen dann auch/ ſondern es beſtärckts auch/ der von beyden Eltern Herrn Gebrüder abſonderlich gegebener/ von Graff Philips Ludwigen angenommen/ vnd in der renuntiation ſelbſten/ an zweyen orten ibi: Beyde J. G. Vns dero Verſicherungs Brieff in beſter Form zu geſtellt vnd vbergeben haben/ zc. angezogener Verſicherungs Brieff/ mit klaren außdrücklichen vnzweiffelichen worten/ poſt ſpecificationem hypothecae, vnd geſetzten Vnderpfands: Biß Wir/zc. Beyde Eltern Herrn Gebrüder/vnd Jeder abſonderlich/ ſehen vnſerm Jüngern Bruder/ vor Vns/ Vnſer Erben/ vnd Erbnehmen zu rechtem Vnderpfande vnd Angriff/ Vnſere nachbenendte eigenthumbliche Hoffe/ Zehenden vnd Mühlen/ Pfäzete N. N. biß zu würtllicher vnd völliger Bezahlung angeregter Hauptſumm vnd Penſion/ ſampt allem deſwegen auffgelauffenem beweiflichen koſten vnd ſchaden/ ſich daran NB. Landlicher gebür zuerholen vnd bezahlt zu machen. Soll nun Graff Philips Ludwig/ krafft J. G. gegebenen vnd acceptirten, auch noch biß auff heutigen tag in verwaſſam habenden Verſicherungs Brieff/ auff dem fall der mißbezahlung/ ſich an den Vnderpfanden erholen/ vnd darab Landlicher gebür nach/ deß beweiflichen außſtands bezahlt machen/ ſo muß je unviderſprechlich folgen/ daß J. G. keine novam diuifionem ſuchen/ Regreß zu Land vnd Leuten nehmen/ noch das geringſte daran fordern können/ ſondern obligirt vnd verbunden ſeyn/ ſich an den geſetzten vnderpfanden casu quo zuerholen/vnd darauß/ nach beſtindung auff alle fälte ſich bezahlt zumachen/ ſolches vermag nicht allein die natura & vis hypothecae an jhr ſelbſten/ vnd bringts auch der verſicherungs brieff mit außdrücklichen worten hell vnd klar mit ſich/ ſondern auch da es einen andern verſtand haben ſolte/ ſo würden vnzehlich viel contrarieteten vnd abſurda darab erfolgen.

Dann erſtlich weren J. G. befugt/ neben den geſetzten vnder-

E pfens

pfenden auch ein portion an Land vnd Leuten zuhaben. Fürs ander würden die successions fälle in dem pacto Familiae abgerede vnd beschloffen / krafftlos vnd nichtig seyn / Fürs dritte were es kein erblicher vnd ewiger abstand von Land vnd Leuten / wie er doch hin vnd wider genent wird / Endlich vnd fürs vierte / würde die regierung nicht zweyer allein / sondern dreyer Herrn seyn / welche alles / vnd was desselben noch mehr / hin vnd wider in dem mehr angezogenen memorial, pacto Familiae, renunciation vnd versicherungsbrieff / zubefinden ist / jezermelten vertragen vnd abschieden Intentioni contrahentium vnd naturæ negotii strack zu wider seyn würde.

Über dieß befind sich in dem memorial vnd theilungs brieff / daß Graffe Philips Ludwig nur 2. puncten sich ausdrücklich vorbehalten / als nemlich vnd fürs erste: Was J. G. von dero Brautmutter / oder andern befreundten Testaments / oder Legats weiß vermacht werden möchte / so / neben dem Abstande an geld gefolgt werde / in fin. memor. sub dato 12. tag Aprilis 614. Dvnd dann vors ander / daß die empfangnuß vnd renovation der Lehn auff J. G. mit dirigiret werde / damit auff die eröffnete vnd abgeredte fälle / in casum nimirum deficientis stirpismasculinæ die successions vnd Lehens volge / von den Lehen Herrn / desto weniger möge bestritten werden. In pacto Familiae in J. Es haben aber doch / rehetten J. G. nun auch den Regreß / auff den nicht bezahlungsfall / zu Land vnd Leuten in dem angegebenen verstande sich vorbehalten / würden sie ihn ebenmessig in dem hauptwerck / welcher mit allerseyts belieben / guten willen vnd wissen gemacht vnd geschloffen / exprimirt, vnd derselben der Renunciation, so Graffe Philips Ludwig allein concernirt, nicht einverleibe haben: zumahl da hierauff an J. G. seitten / ihr größt vorthail vñ reservat, darauff sie sich so hoch verlassen / vnd ex quo unico fundamento sie zu Land vñ Leuten widerum einẽ zutrit zuerlangen / nichelich hoffen bestehet.

So kan der einzig reservat J. G. zu dero Intent ganz nichts dienen

dienen / vielweniger das widerrechtlich unbegründt vorhaben erzwingen / sondern weiset J. G. vielmehr von dero unbefugsam ab / vnd bestetige der Eltern Herrn Gebrüder alleinige regierung / habendes recht vnd jus. Unius nimirum inclusio est exclusio alterius, & reservatio facta in uno est abdicatio aliorum. Vnd solches vmb so viel destomehr / weil J. G. in der renunciation sich außdrücklich verbinden / daß sie das jenige / so pro oder dero Erben in dem theilungs brieff / vnd verglichenen Statūs Vereinnicht nach oder zugegeben wirdt / nun oder nimmermehr zu fordern / sich gutswillig wolten verbunden / Ja solches bey ihren Gräfflichen ehren vnd eide zugesagt haben. Nun ist aber / wie angezeigt / von solchem reservat in der abreden nichts zu finden. Also können J. G. auch / krafft dieser clausul, denselben der gestalt / wie beschicht / nicht anziehen / vielweniger zu dero vorthail gebrauchen.

Fürs dritte / wañ es J. G. Graffe Philips Ludwig meynüg nachgehen / der in der renunciation vorbehalten Regreß / den so offte / vñ hin vñ wider angezogenē verstand habē / vñ J. G. gleichsamb inintegrum restituiren solte / sic positonon concessio, so müssen J. G. auch alles das jenige / was in der renunciation vñ pacto Familiaz zugesagt vñ versprochen / gehalten haben / vñ noch bis auff den heutigen tag halten: Qui enim approbat scripturam in uno pro se, approbare debet singula ejus contenta & quae contra sunt: & contractus pacta & conventiones in omnibus clausulis & capitibus servanda esse, jus ipsum & naturalis aequitas docet.

Nun hat aber J. G. wie theils oben angezeigt fast keinen einzigen punct seiner zusag gehalten / sondern strack im anfang / lange ante terminum auffgestossen / sich zu Land vnd Leuten genehret / vnd nichts vnderlassen / so zu callation eines so nützlichen heilsamen wercks / dargegen aber zu erhaltung vnd wider erlangung etwas von Land vnd Leuten / pro dienlich seyn möchte: Solches etwas specialius anzuzeigen / ist es an deme / vnd stracks post exordium renunciationis zu befinden.

1. Daß G. Philips Ludwigs G. sich anfänglich schuldig vnd verbunden halten/demselben so mit dero Eltern Herrn Gebrüdern wolbedächtlich/vnd mit allerseits guten wissen vnd willen abgerecht/vnd verglichen/sres theils gebürtlich nachzukommen/Sie haben aber hernacher mündt vnd schriftlich/ & quidem contra manifestam rei veritatem, sich dörfen vernehmen lassen/ daß wider recht/vnd vblliche observantz, vnbefugsamter weiß præcipitanter, ohne ersuchung vnd beystand nechster Herrn Befreunde/ einnehmung einigen berichts/ vnd verlesung des contracts/ oder etlicher dependentien, gehandelt vnd geschlossen worden.

2. Ferners renunciirt J. G. wie der context lautet/ hiermit vnd in krafft dieses/ wie sie solches in allen Geist: vnnnd weltlichen rechten auch gewonheit wege am beständigsten vnd kräftigsten heette thun können/ sollen oder mögen/ auff dero ancererbtes vatterliches antheil der Landen/Sie haben aber kurz hernacher/ ohne einze gnugsame fug vnd ursach/ widerumb einen Regres zu Landt vnd Leuten ipso facto genommen/ diß vnd alles anders vmbgestossen/die vnderthanen niedrig gemacht/sich huldigen lassen/ vnd schnurstrack das Gegenspiel practiciret vnd geübt.

3. Bekennen J. G. daß sie oder ire erben an dero Gebrüdern nachbezahlung der 80000. gülden weiters nichts suchen/sondern mit dem Capital vnd Antorsfischen forderung sich wollen begnügen lassen. Sie haben aber sich damit nicht begnügen lassen/ sondern ein mehrers/vnd anfänglich eine portion an Land vnd Leuten begeret/ hernacher aber durch interposition vnnnd vnderhandlung der Herrn Befreunden 20000. gülden nicht ohne geringe beschwernuß dero Eltern Herrn Gebrüder/zusatz erhalten.

4. Versprechen J. G. mit den abgeredten fällen zufrieden zu seyn/vnd eher nicht biß sich dieselbe zutragen/an Land vnd Leuten etwas zuhaben/ oder zu erben. Sie haben aber der zeit gar nicht erwartet/ sondern zeitlich auffgestossen/ vnd haben auch die felle nicht

nicht passiren lassen/sondern geendert haben wollen/ wie dann bey der Weilburgischen handlung erfolgt.

5. J. G. verbinden sich gutwillig/ vnd versprechen bey dero eyd: vnd Gräßlichen ehren/ nun oder nimmermehr etwas zuzusehen/ so den theilungsbrieff/ vnd verglichene Stammis Verein J. G. oder deren erben nicht nach oder zugebe. Inmittelst aber suchen J. G. den Regreß zu Land vnd Leuten/ vnd solches krafft in der renunciation beschehenē vorbehalt/es meldet aber die Stammis Verein/davon das allergeringste nicht/ wie auch oben angezeigt worden.

6. Sie versprechen gleichfals/auff maß vnd weiß/ wie oben vestiglich/ vnd medio juramento, gegen die abrede/ weder selbst noch durch andere das geringst zuthun/ sie haben aber selbst/ vnd durch andere alles gethan/vnd zuthun vnderstanden/ was deroselben zuwider ist.

7. Sie begeben sich aller exceptionen, freyheiten vnd rechtlichen beneficien, sonderlich aber der Exception absolutiois, doli, metus, deceptionis læsionis enormis & enormissimæ, restitutionis in integrum, non adimpletæ legitimæ vnd dergleichen in genere vnd in specie, Sie haben aber sich/deren allen/so wol absonderlich vor den Herrn Befreunden/als auch an dem hochlöblichen Kayf. Cammergericht gebraucht/ wie der hieuevor angefangene process in puncto relaxationis à juramento, vnd antere mehr schriften/so zu seiner zeit vbergeben werden sollen/ad oculum demonstrirt, ja gebrauchen sich deren noch auff heutige stund/ wie das zusammengegraffte ganz nichtig Convolut Exceptionum sub & Obreptionis, zu Speyer vbergeben/ zu tage bringt.

8. Sie begeben sich aller rechtlichen gutethaten/ wie die namen haben möchten/vnd versprechen in sine abermal/ der Renunciation, dem theilungsbrieff/ vnd der gemachten Stammis Verein seiner zeit gebürlich zugelehen vnd nachzukommen.

Inmittelst ist kein einziger punct derselben schon angezogenet
brieffen/abreden vnd zusagen gehalten/ das beweist der ganz ver-
lauff biß auff die jetzige stunde/ wie hernacher da nötig/ mit mehr-
erm angezogen/vnd nach naturfft demonstrirt werden soll.

Abwelchem allein vnd jeden notwendig erfolgen muß/dasß wann
J. G. sich des reservats, angezogener massen hetten wollen gebrau-
chen/sie auch dasjenige/was versprochen/gehalten haben müßten/
weil aber das nicht geschehen/ so seht aller reservat in Bruñen/vnd
vermag mehr nichts/als der haupt contract erzwingen/vnd natu-
ra negotii, auch intentio contrahentium behaupten kan.

Zum Bierdten abermal den fall also gesent/ mit nichten aber
gestanden/das krafft reservats J. G. zu Land vnd Leuten einen Res-
gress nehmen könten/so würde ihm doch solches wenig vorereglich
seyn/angesehen die wörter solchen vorbehalts wöllen/ dasß J. G.
an des nicht erlegenden Landt (proportionaliter) pro quota des
aufstands den Regress zunehmen sich vorbehalten. Nun ist aber
in rei veritate befindlich/kan auch so bald verificiret werden/ dasß
die Eltern Herrn G. brüdere das ihrige gethan/vnd so viel ja mehr
als sie schuldig gewesen geleistet/in specie aber an dem Capital der
versprochenen 80000. güldē allbereit 70000. bahr vnd würcklich
bezahlt/darüber quittiret worden/vnd das vbrig realiter offerirt,
auch stündlich/ ceteris paribus folgen zulassen/ erbietig gewesen/
vnd noch/dasß also der vorbehaltene Regress/cum proportione des
aufstands entweder erlöschten sey/oder je auffgehoben werden mü-
ste. Non entis enim nullae sunt qualitates & facta solutione cor-
ruit jus, quod ex ejus, intermissione resultat.

5. Fürs fünffte/ Wann schon diß alles/ wie oben angezo-
gen nicht were/ So ist doch dieser Punct per expressam conven-
tionem bereits richtig/ vnd darff keines fernern gegen beweiß-
ehumbs/ viel weniger conjecturirens, cum in claris & manife-
stis non sit opus conjecturis, sondern hat seinen aufschlag in dem

zu Weilburg am 20. Maji 1615. auffgerichteten Vertrag bereits
 vberkommen/ daselbst außdrücklich / vnd in dem §. Damit dann
 offtegesagter Graffe Philips Ludwig / re. per tot. usque ad §.
 Vnd dieweil fürs ander / re. zubefinden ist / wie vnd welcher gestalte
 nicht allein J. G. der Jhro versprochenen Gelder halben / auff
 vnderschiedliche Kirspel versichert seyn / sondern auch / da dieselbe
 nicht genugsam / weiters zugreifen / vnd pro quota, nach eines
 jedern außstande sich zu erholen macht haben solle / Doch also / vnd
 der gestalte / da der Jünger Bruder Graffe Philips Ludwig / re. sich
 an die verschriebene vnderpfände / in casum non subsecuturae so-
 lutionis zuhalten / vnd sich immittiren zulassen / vorhabens
 were / So sollen sie zwar dessen / wie obstehet / macht haben /
 Gleichwol aber auch verbunden seyn / so bald hernach
 der restirende Capitalia vnd Pensiones / sampt
 vnkosten vnd schaden von einem vnd andern erlegt / vnd
 also Graffe Philips Ludwigs Gnaden ganz contentia-
 ret vnd befriedigt worden / Die Hypothec einem jedern
 widerumb einzuräumen / vnd plenarie zu restituiren /
 allermassen dann der Jüngst Bruder sich / krafft dieses
 darzu obligirt vnd verbunden haben wil.

Nun befind sich aber / wie vnderschiedlich angezeigt / das J.
 G. fast bezahlt / vnd den Rest von einem jedern / auff alle fälle / nach
 billichen dingen gewertig seyn können / vnd also keiner Immission
 von nöthen haben. Müßten dann J. G. etiam facta immissione
 in casum erfolgter bezahlung / widerumb abstehen / das gelt an-
 nehmen / vnd plenarie restituiren / wie viel mehr seind sie / re inte-
 gra das gelt anzunehmen schuldig / wie wenig seind sie auch den
 Regress zusuchē / oder ein theil des Landts erblich zubehalten befugt /
 daß solches alles vermag der Buchstab klärlich / bestättigt auch
 damit alles vorig / erleutert obangezogenes Jus hypothecae, vnd
 beweist

beweist genugsam/ daß der vorbehalt anderst nicht/ als secundum tenorem hypothecæ zu verstehen / vnd der Regreß weiter nicht/ als nach der versicherung/ vnd der Contrahenten intention will vnd meynung / ja außdrücklicher abrede außzudehnen / vnd zu interpretiren sey.

Endtlich/ vnd fürs letzte alles vorigen vnerwogen/ vnd allein ad rem ipsam, vnd den zustand der Graffschafft Wiedt/ &c. cum pertinentiis zusehen/ wie derselbe vor der Brüdertlichen vergleichung vnd abtheilung gewesen / vnd den fall abermahl gesetzt / mit nichten aber gestanden / daß vermög Reservas J. G. nicht allein der Regreß zu Land vnd Leubten widerumb offen stünde/ sondern auch res noch integra were/ So ist es doch an deme/ daß Jhro G. zu keinem theil oder Portion der Graffschafft Wiedt / vnd zubehörenden Herrschafften kommen können/ sondern viel mehr darvon excludiret seyn vnd bleiben / vnd mit einer tráglichen Geldsummen/ nach der Landen / vnd jeziger zeit gelegenheit sich contentiren lassen/ vnd begnügig seyn müssen / Eins theils darumb/ daß in den Lehen Rechten versehen vnd gegründet / Quod Comitatus & illis annexa non possunt dividi inter plures cohæredes, sed ad primogenitum, loco prærogativæ & juris præcipui, per successionem devolvi debeant. Mit welchem Rechten dann auch alle andere Geist- vnd Weltliche Rechten vberlein kommen/ Andern theils / daß die art dieser Lehen vnd der Graffschafft Wiedt/ &c. vnd dependentirn sonderbahre consuetudo, als herkommen/ brauch vnd eygenschafft je vnd allwege/ von vielen hundert Jahren hero gewesen ist / daß dieselbe auff den Eltern allein gefallen/ oder demselben gelassen worden / deme es der Elter ceditet vnd vbergeben / vnd ist solche consuetudo vnd alt herkommen vor alten zeiten / pacto majorum & statuto Familiaz, durch vnderschiedene Erbeinigungen confirmirt vnd bekræfftiget worden/ wie solches die Original Brieffe mit mehrem außweisen / Ejusmodi autem pacta valida sunt & favore digna, cum faciant ad confir-

ma-

† mit allein

mationem agnationis, profapia & familiarum, maxime quando non inducunt jus novum, sed confirmatoria sunt juris & consuetudinis longo tempore quæsitæ. Sondern es ist auch solch als herkommen/ vnd darauff interponirt pactum majorum confirmans à tempore confirmationis an/per omnes antecessores, auff der reyen hero durchauß also continuè an einander observirt vnd gehalten worden.

So befindet sich gleichfalls kein Exempel/ daß eher vnd bevor die Herrschafft Runkel an die Graffschafft Wiede/ıc. kommen/ mehr als einer dieselbe eingehabt/ sondern viel mehr/ nachdem durch beständuß vñd Cession / ein Herz zu Runkel/ die Graffschafft Wiede/ıc. auch vberkommen/ vnd beyde Graff- vñd Herrschafften consolidirt vnd zusammen gebracht worden/ hernacher auch das alte herkommen an beyden orten observirt, confirmirt vnd bestätigtet / vñ bis auff dieser jetzigen regirender Herrn Graffen zu Wiede/ıc. Herrn Vattern vñd Vättern Graffe Herman vñd Graffe Wilhelmen / beyde wolseliger gedächtnuß/ also vblig gehalten / vñd ohne allen zweiffel ad posterum devolviret worden were/ da nicht Graffe Hermans Gnaden wolseliger gebedchnuß/ in Franckreich verstorben/ vñd mit rath/ gutachten / vñd verordnung der Interessenten / vñd nechsten Herrn Befreunden vñd Vormunds/ die Graff- vñd Herrschafften/ auß sonderbaren dartzu bewegenden vrsachen in zwey theil vertheilt / vñd darüber am hochlöblichen Keyserl. Cammergerichte Confirmation eingeholt worden.

Denmach nun die jetzige drey Herrn Gebrüdere/ Graffen zu Wiede/ıc. bey respectivè Antretung/ Cession / vñd so wol rechte als gutwilliger begebung der anerbten vñd erledigten Vatters vñd Vetterlichen Landt vñd Leuten solches alles sich erinnere/ die art vñd eygenschafft deroselben/ vñd dabeneben zu gemühe gesühret/ daß das Landt fermer nicht/ als in zwey theilhetee getheilt werde können/ sollen oder mögen/ zumahl da es auch ohne das die gelegen-

heit der Landen/darauff bestehende schulden lasten/vnnd andere beschwernussen / mit erhaltung zweyer Gräfflichen Wittiben / vnd vnderchiedener Frewlein/anders nicht erleiden können.

So haben J. J. G. G. dem alten herkommen / pactis majorum vnd vorigen abtheilung billich nachgesetzt/ der Jünger sich freywillig/welches Graffe Herman G. sponte zuthun anerbotten/in die schuldigkeit geschickt/vnd eine ansehnliche sum̄ geld zu seinem antheil/auff maß vnd weiß wie in den verschiedenen bißhero alle giren Abschieden vnd Verträgen zu finden ist/genommen/darges gen alles/was er auch immer haben/oder prætendiren möchte/cedirt vnd vbertragen / Dabey es dan auch / wiewol die sum̄ nach der Landen vnd zeit gelegenheit zu groß/billich sein verbleibens hat/ vnd in solcher aller betrachtung J. Graff Philips Ludwigs Gn. vmb so viel weniger sich einigen zutritt / oder sonsten habenden rechtens widerumb rühmen/ viel weniger dasselb kräftiglich allegiren oder brauchen kan.

Ad V.

Als wenig auch Fürs fünffte J. Graff Philips Ludwigs G. zum behelff gedeyen mag / das sie vorgeben wollen / als ob J. G. weniger nicht/als auch die Eltere Gebrüdere/die vor der Stamm Verein gehuldigte Vnderthanen in solchen vnderthans pflichten vnd possession so fern vnd lang zubehalten / sich außdrücklich be dingt hettten/biß der Stamm Verein vnd allen darbey vorganges genen verbriefften pactis, alles jres inhaltes / von den Eltern Gebrüdern ein gnügen geschähe. Sintemal auch dieses ein pur lauter vngrund sey / Erweisen die coram Notario & testibus nechstzusammenberuffung der Graffschafft Wiede G. vnd weltlicher diener/ Beambten/Schultheiß/Scheyffen vnd Geschwornen/ vnd wordt anderer Vnderthanen vnderchiedlich / nemlich am Montag den 24. furter diensttag den 25. tag May Anno 613. hincinde in persönlicher gegenwart aller dreyer Herrn Gebrüder beschehenel

ne/ vnd vorgangene/ so daß auch per eundem Notarium Instru-
mentirte reales cessiones, traditiones, vnd relaxationes jura-
mentorum.

Darin zuserst beyde Jüngere Brüder J. G. Graffe Jo-
han Wilhelm/ als Eltern/ demnach der Jüngste dem mittlern
Graffe Herman zu Biedt/ r. G. obbenende Grist/ vnd Weltli-
che diener/ wie auch damals gegenwertige/ vnd alle andere abwesen-
de Vnderthanen/ vermöge dero/ zwischen Weyland dem Wolge-
bornen Wilhelmen Graffen zu Biedt/ r. wolffeligen andenkens/
vnd jetzt gleichwolgedachter dreyer Herrn Gebrüder Johan Wil-
helmen/ Herman vnd Philips Ludwigen Graffen zu Biedt/ r.
Herrn Vormitad Anno 1595. auffgerichteter vnd folgendts 1597.
am hochlöblichen Kayserlichen Cammergericht confirmirter,
wie auch in der Stamm Verejn/ inerwegung keine bessere theilung
vnd Vergleichung zumachen gewesen/ widerholter Erbtheilung
ihrer Eyde vnd Pflichten/ auch respectivè huldigung/ damit sie
J. J. G. G. bis auff dieselbe stunde verpflichtet gewesen/ als balde
mediante traditione erlassen/ frey vnd ledig gesprochen/ je einer
dem andern dieselbe hinfuro vor ihren alleinigen Land- Schutz
vnd Schirm Herrn/ auch ordentliche Obrigkeit zuerkennen/ vnd
alle schuldige folge vnd gehorsam zuleisten/ an- vnd hin gewiesen.
Quibus verbis nihil est, quod luculentius vel apertius dici pos-
sit, desto mehr zu verwundern/ mit was Kühn- oder Feckheit der
Manifestant, oder Dichter dieses Patens das contrarium ad-
struiren könne.

Ad VI.

Gestalt fürs sechsste mit ebenmessigem vngrunde vorgeschüßet
wirdt: Es hetten die Eltere Gebrüdere besagter Stamm Verejn
gleich im anfang bey dem ersten Termin zu wider gehandelt/ in dem
sie die gebür/ entweder gar nicht/ oder an vngehörige ort/ allda
sie ab handten kommen/ erlegen lassen. Die creditores so gar nicht

contentiret, daß dieselbe J. G. auff dem halß gelegen / vnd sie diejenige selbst befriedigen müssen.

Dann anfenglich hat es mit dieser vermeinter contravention, wie auch mit bezahlung der angedeutet zucht / vnd versprochenen 80000. gülden diese beschaffenheit / daß Graff Philips Ludwigs Gnaden stracks im anfang / vnd noch eine geraume zeit vor dem ersten Aprilis Anno 1614. erschenem zahl Termin / dasjenige / was sie mit gutem wissen vnd willen / auff vorgehabten rath / vnd langwürig genontenen bedacht / in beyseyn fürnehmer Gräff / Adeltlicher vnd anderer Standes Personen / mit dero Eltern Herrn Gebrüdern abgeredt / beschlossen / mit handt vnd munde zugesagt / auch mit einem leiblichen zu Gott dem Allmächtigen geschwornen Eydt bekräftiget vnd confirmirt, ohne einige in jure vel facto begründte ursach münde / vnd schriftlich zu revociren, auffzukündigen / vnd nicht zu halten sich angemast / Ja ipso facto revocirt vnd umb gestossen / vnd sich so weit verleiten lassen / daß sie hin vnd wider Mandata angeschlagen / die Underthanen widerspenstig / vngheorsam / vnd auffrührisch gemacht / dieselbe von ihrer alleiniger hoch- vnd Obrigkeit ab- vnd zu sich gezogen / in ihrer halßstarrigkeit gestercket / steuer zugeben / vnd andere schuldigkeit zu leisten verboten / die Kellner vnd berechnete Diener der Herrschafft Runckel / von einhebung der Renten abgemahnet / auff offenen Märkten eintrag zuthun / Fahnen auffzustecken / zu vbung allerhandt actuum jurisdictionalium ursach vnd gelegenheit zusuchen sich nicht geschewet / 2c. In Summa ein solch Gewir / Trennung / Rebellion vnd Widrigkeit verursacht / daß die Eltern Herrn / sonderlich Graff Hermans zu Wiebe / 2c. Gnaden mit dero Underthanen in der Herrschafft Runckel / nicht allein nicht fort kommen können / das Ihrige emberen / darüber grossen vnkosten anwenden / vnd andere mehr vngelegenheiten außstehen / sondern auch dero Landt vnd Herrschafft fast nolens volens sich ein zeit lang entcuffern / auch in Leib vnd Lebens gefahr stehen müssen /

müssen/ dar durch dann dieselbe schier ins retardat kommen/ vnd nicht vnzeitig bedenkens gehabt/ ehe vnd bevor solche strittige Leiten w. derumb componirt vnd hingelegt/ einig Gelt auf händen zugeben/ der gestalt/ daß dieses orts ein jeder/der vnpassionirt/ Sonnenklar abnehmen vnd erkennen kan/ wie vngütlich vnd vns bedachtesam Graff Philips Ludwig/2c. da S. G. selbst derjenige seyent/ die der Stammis Verein gleich im anfang/ vnd noch vor dem ersten Termin zuwider gehandelt/ den Eltern Gebrüder solches zuzumessen/ vnd eben dasjenige *cujus ipse admittendi occasione* præbuit, dessen sie auch selbst auctor & actor gewesen/ denselben zur vnschuldt zu imputiren vnd vorzugeben/ sich nicht schewet/ Es hetten die Eltere Herrn Gebrüdere die gebür entweder gar nicht/ oder an vngehörige ort/ allda sie abhanden kommen/ erlegen lassen/ Mit welchen Worten S. G. dero Eltern Herrn Brüdern/ Graffe Johann Wilhelms Gnaden/ vnd die zu Beilstein/ 2c. entkommene Gelder angedeut haben wollen/ Da doch zum andern/ vnd in specie Graff Johann Wilhelm den Eltern Bruder betreffend/ die Sache also gethan/ Nämlich/ daß ob wol primus terminus solutionis allererst den 12. tag Aprilis Anno 614. fällig Jedoch S. G. ante terminum, nämlich am 17. tag Septembris 1613. vmb zubezeugen/ daß sie der Stammis Verein zugelebens/ durch auß gemeint/ in abschlag desselben ersten ziehls 1000. gülden geschossen/ sich auch keines andern versehen/ dann es würde Graff Philips Ludwig/ 2c. weniger nicht der Stammis Verein gelebt/ vnd darwider nichts attentiret haben/ Demnach aber/ vnder dessen (wie obgemelt) Graffe Philips Ludwigs Gnaden ehe noch der terminus kömten/ mako minus einige mora antequam dies solutionis venerit, præsupponirt werden können/ sich wider das pactum Familix benentlich am 23. Januarii/ Item 19. Februarii/ so dann den 13. Martii 1614. wie sie dasselbe zu halten nicht vermöchten/ nicht allein schriftlich vnd mündlich sich erklärt/ sondern auch hin vnd wider in der Graffschafft Wiede/ 2c. die ein

7 uoc5
 mahlyhrer Eyde vnd Pflichten erlassene / vnd den beyden Eltern
 Herrn angewiesene Vnderthanen Irz vnd Abtrünnig zumachen/
 vnderstanden/ Ganz ohne / das sie dessen einige recht oder billich-
 messige vrsach gehabt / Als seyen zu lezt mehr hochwolgedachte
 Graffe Johann Wilhelms zu Wiede/ze. Gnaden noch vielfalt-
 ig beschehener oblation, weil kein contradicirn / rechtmässig
 erinnern / remonstriren / bey S. G. Graff Phillips Ludwigen
 platz finden wollen / zu benennung allerhand quarulirens, die zum
 ersten ziel destinierte gelder / ad locum utrique parti idoneum,
 Nemlich nader Weilstein in des gleich Hoch Wohlgebornen
 Graffen vnd Herren / Herren Georgen Graffen zu Nassaw Cas-
 selabogen / ze. Als nemlich J. G. Herren Vatters vnd gewese-
 nen Herren Vormünders / auch der zeit vornembsten Herren mit
 Vnterhändlers / häußliche Residenz führen zu lassen / gemüßig
 get worden.

Ob nun aber solcher locus incongruus gewesen / oder nicht / wil
 man an seinem ort / da solches albereit rechthengig / zuerorten hingese-
 stet / doch allein dieses darbey erinnert haben / wie in der Stams-
 Verein kein certus locus solutionis bestimpt / vnd aber vntuegbar /
 das Graffe Johan Wilhelm der Elter / bey dem herzunahenden
 ersten ziehl vber die vorige zu abschlag desselben geschossene 1000.
 gülden restirendes Capital vnd Pension / nemlich noch 6000. gült-
 den S. G. Jüngern Bruder anbieten / auch deroselben ihren eige-
 nen Cansleybotten auff Schadeck / Hachenburg / Schaumburg /
 Heydelberg vnd Weilburg (weil man nicht eygendlich wissen könn-
 en wo dieselbe anzutreffen) nachgeschickt / vnd vmb certū locum
 solutionis, sive Francofurti, sive alium ipsi commodum data ele-
 ctione zuvernehmen / einstendig anhalten lassen. Zum vberflus vñ
 vmb besserer commoditet willen / sodan weitere gefahr zuvermey-
 den / die Gelder ad locum Domicili zu hauff vnd hoff zutreffern /
 sich erbotten / Seine Graffe Philips Ludwigs G. aber die Gelder
 zuem

zuempfangen/sich keines wegs bequemen wollen/ auch bisweilen
keiner antwort den Eltern Brudern gewärdigt.

Unde cum per ipsum Comitem Juniores steterit, quo minus pecunia Francofurti vel alibi loco cōgruo & oportuno solui potuerit, consequens est. Illustri & Generoso D. Comiti Joanni Guilhelmo seniori, ne quidem ratione loci moram imputari posse. Neque enim ullo modo negari potest, quin opportunus locus sit locus Domicilii, & quod oportuno loco denunciaret, qui ad Domicilium denunciat. arg. L. 8. §. 9. ff. de Transact. Gothofred. in L. mora verb. oportuno loco, Item in L. 9. ff. de usur.

So haben gleichwol auch S. Graff Johan Wilhelm S. auff die/ sich damalt zugetrage verweigerung / angedeute Gelder anderstwo/ neher vnd süglicher nicht / als in Domicilio hochwolggedachtes Herrn Vormunds vnd mit Vnderhändlers / quia patris loco reverentia ipsi debita fuit, tum etiam quia nondum finito compromisso, judicis partes sustinuit, deponiren, vnd zutretwen verwarfsam hinlegen können.

Wie es aber daselbst/ durch vntrewelcut/ oder durch wem abhandlen können / Item cujus sit periculum, solches wil man abermal an allerhöchstedachte Kay. May. oder das hochlöbliche Kay. Cammergericht / als das höchste Oberhaupt / ubi ejus rei nomine litis pendentia ist / zuricht, in vñ zuerkennen heimgestelt seyn lassen / sich inmittelst der eadlichen zuversicht vnd hoffnung getrosen / Es werde S. Graff Philips Ludwigen / vnd nicht dem Eltern Brudern solche mora vñ peciculum uq. sehr eben werden müssen / Idq; cum ex aliis Jurium Fundamētis, tum ex L. qui Decem 72. ff. de solut. & Liber. ubi inquit J. C. t. Non esse equum teneri pecunia amissa, qui non teneretur. Si Creditor accipere voluisset. Quare pro soluta pecunia, id in quo Creditor moram fecit, esse oportere. So vñ ab S. Graff Johanna S. vñ dero gebüh. außbetreffen habē dies lberichetw. uq. vñ ontacht aller in der Herrschafft Ru. et. u. angestellten Rebellion vnd erfolgter

aberkündigung der Vnderthanen / zwar auß keiner schuldigkeit /
 sondern allein zu mehrer dero sicherheit vnd damit J. G. reipsa
 bezeigen möchten / daß sie irer seits dem beschehenen versprechen
 folg zuleisten erpötig / vor erschienenen ersten ziehl am 12. Apris
 lis 614. andero Jüngern Bruder Graff / Philips Ludwig / vnder
 dato 9. tag Aprilis geschrieben / vnd locum solutionis, weil derselb
 be in der abrede nicht namhafte gemacht / zu wissen begeret / auch
 guter meynung gerathen / allerhand inconvenientien, zuverhüt
 ten / das Gelt zu Franckfurt nicht erlegen vnd empfangen zulassen.
 Vnd als dar auff weder antwort noch recepitte erfolgt / der bott
 auch einen ganzen tag vergeblich gewartet / so seynd etliche J. G.
 Räte vnd diener nichts weniger nach Franckfurt in die Res mit
 aller notturfft abgefertigt / haben sich bey J. G. angegeben vnd das
 gelt zuerlegen präsentirt, dafern nur J. G. vermög der Statias
 Vergleichung locum der anlage namhafte machen / vnd dabey sich
 G. erklären wölten. Ob sie auff solch pactum das gelt annehmen /
 vnd vermög desselben zuquittiren / vnd auff den betreibens fall / den
 Begriff der quittung zu communiciren, zemeint werē oder nicht /
 Es hat aber solches abermal nicht seyn können / sondern ist purē vnd
 simpliciter abgeschlagē / dahero die abgeordnete endlich gemüßigt
 worden. J. G. Herin notturfft coram Notario vnd Gezeugen in
 acht zunemen / dieselbe endlich vnd finaliter zu J. G. abzufertigen
 zuvernehmen / was dieselbe zuthun gewillet. Als aber der Notarius
 kommen / seyn J. G. bereit davon gewesen / vnd ist dabey fernere
 vorgelauffen / wie das Instrumentum mit sich bringt / dahin man
 sich geliebter kurtz halbē beziehen thut. Dabey haben es noch Graff
 Hermans G. nicht verbleiben lassen / sondern einen dero nechsten
 Herrn Befreunden willig gemacht / J. G. quotam der 40000.
 gülden / Graff Philips Ludwigen ganz vnd zumal auff einmal
 zubezahlen / dardurch die schuldigkeit zuleisten / vñ dem versprechen
 ein gnügen zuthun / Es hat aber solches hohes vnd ansehnliches er
 bieten / bey G. Philips Ludwigen auch nicht verfangen / sondern
 haben

Haben sich auff solche præsentation rotundè erkläret / daß sie gar kein Geldt annemen / sondern anderwertliche handlung vnnnd vergleichung erwarten wölten / Allermassen solches mit einem sub dato 20. tag Masi 614. abgangenem schreiben vnd noch lebendiger Fundschafft / da nötig zubeweisen ist.

Was nun wegen nicht beschehener bezahlung der Creditorn hiebey geflickt. Ist zubeweisen / daß die Elter Herrn Gebrüdere das irige darzu gethan / vnd nach möglichen dingen mit denselben theils sich abgefunden / theils noch in handlung stehen / vnnnd da gleichwol noch hieran einiger fehl / solche zuersehen / richtig zumaachen / bis dahin behörende pension zugeben / vnd dem versprechen nach / Graff Philips Ludwigen schadlos zuhalte / sich so schuldig / als willig erkennen / wie auch anerbotten / vermittelsi doch dem / daß in consideration vnd acht genommen werde / daß die schulden hie rin nicht begriffen / die etwan Graffe Philips Ludwig / nach der Stamms Verein vor sich selbst gemacht / auch nicht eben alles simul & semel auff einmal ins werck zusehen / die Eltern Herrn Gebrüder sich præciè verstrickt vnd obligirt gemacht / sondern nach vnd nach eo modo quo unumquodque contractum est, desto treglicher vnd mit wenigerm schaden kan vnnnd mag abgelegt bezahlet / vnd mit der Creditorn gutem willen tractirt, vnd gehandelt werden / zugeschweigen daß dieser pax in gerürtem Patent von Graffe Philips Ludwigen viel schwärtiger / als er laut J. G. eigener hiebevör vbergeberer Deduktion vnd schulden verzeichnuß in sich selbst ist / gemacht wirdt / vnd allein das werck zu exaggeriren, vnd beyde Eltere Herrn Gebrüder desto mehr zu aggraviren angesehen. Inerwegung weder in pacto Familix, noch auch dem Weisburgischen vertrag / vnd darüber auffgerichtten abschiedung certum tempus, wie bald solche schulden abgelegt vnd bezahlt werden sollen / zubefinden / sondern in mera facultate, vnd zu dero Eltern Herrn bester gelegenheit stehen / J. Graff Philips Ludwigo G. aber die zeit viel zu enge einspannen / vnd den Eltern Brüdern den last

E desto

desto schwerer auffdringen wöllen/ da sie doch billich h'erin das æquilibrium gebrauchen/ vnd gedencken solten/ was sie bey ihr selbst gut heissen/ in dem sie nemlich ihr eigene proper schulden nicht bezahlen/sondern den Eltern Gebrüdern/was sie nicht schuldig/auff dē halß weisen/Darauff schriftliche hypothecas vñ obligationes stellen/gleichwol wans zur bezahlung kommen soll/auch mit grossen summen bezahlt ist/gedachte Eltere Gebrüdere dessen nicht entheben/nach darab quittiren/sondern eine vngelegenheit vber die andere denselbe zuziehē wöllen/das sie demnach mehr hochwolgedachten Iren Eltern Herrn Brudern eben das jenige/was sie selbst thun exprobiiren, vnd so hochverweißlich vorzuwerffen / wenig fugh/ oder auch davon geringe ehr vnd ruhm haben können.

Ad VII.

Welchem allem nach also erwogen/so haben zum Siebenden die hochwolgeborne Herrn/ Herz Johan vnd Herz Georg Grafen zu Nassaw Casenelsbogen/ &c. (wiewol bey Graff Philips Ludwigs von Wiedt Gn. solche erinnerungen wenig oder gar nicht geholffen) recht vnd wolgethan/ das sie Graff Philips Ludwigen von seinem vnbillichen vornemen vñ beginnen abgemahnt/ vnd zuhaltung dero so hoch betewerter/vñ mit einem leiblichen eyd/ confirmirter Stoms Verein ad perjurium evitandum wie nichtweniger die Vnderthanen ihrer eyde vñnd pflichten (deren Graff Philips Ludwigs G. sie zuvor selbst erlassen/ aber hernach quæsito colore dieselbe wider auffzuwieglen/ irr vnd abtrünnig zu machen vnderstanden/ vnd noch auff den heutigen tag vnderstehet) ihres schuldigen gehorsambs/erinnert/ darin sie dann anders nicht/ als was/ohne das/recht vnd billich zum gewünschten frieden erspriesslich/ vnd bey aller Posteritet lob vnd rühmlich ist/ gethan/ aber an seyten Graffe Philips Ludwigs geringen danck darvon getragē haben.

Ad VIII.

Deme aber sey wie ihm wölle / weil dannoch mit beyder Eltern Gebrüder großem schaden vnd mercklichem nachtheill Zum achten / auff obgerürter beyder Herrn Johan vnd Georgen Gebrüder Graffen zu Nassaw Eshenclabogen erinnerung / mit zusammen thun der auch Hochwolgeborenen H. Ludwigen Graffen zu Nassaw Sarbrücken vñ Herrn Wilhelm Graffen zu Sayn vnd Wittgenstein Anno 615. im Mayo zu Weilburg ein Abschied gemacht / darin die Eltere Gebrüdere Graffen zu Wiedt / 2c. Jedweder noch 10000. gülden zuschusses an Gelde / jedoch eher nicht dan nach umbblauff der acht / zuentrichtung der zahl terminen in der Schwäbis Verein bestimpter jaren zuerlegen / vnderdessen gleichwol dieselbe zuverpensioniren / durch oberzehlte Graff Philips Ludwigs von Wiedt / 2c. vielfältige zündigungen vnd impressiomes sich eingelassen / oder gleichsamb gedrungen worden.

Ad IX. X. & seqq.

So ist doch hierauff / wie wenigens nicht zu hinderreibung dero / fürs 9. 10. 13. 14. 15. 18. 19. vnd 20. gethaner einwurff / als darin deß so oft widerholten Regressus, der vnauffgelöster huldigung / Yeem an sich behaltener possession, vñnd dergleichen an gemaster protektionen abermal gedacht wirdt / Dieser fernere vñnd beständiger Bericht / wie auch albereit hiebevorn gnugsamb erwähnet worden / daß man von einigen dergleichen reservaten ausserhalb successions fälle / welche sich noch nicht zugetragen / vnd man der zeit erwarten muß / kein wissenschaft habe. Hingegen aber / daß in gerürtem Weilburgischem Abschied die vorige beschriebene / vnd hierob bey der vierten vñ fünften einred angezogene real traditiones cessiones vnd relaxationes juramentorum, In dem 8. Gestalt sie dann / 2c. verli. So sollen / disertis verbis confirmirt werden / daß beyde regirende Herrn / als alleinige

hoch vnd Obrigkeit/ihre Graff vnd Herrschafften ihres besten nutzen vnd gefallens zu administriren, vnd zubezahlung der obberürter schuldiger terminen, auch anderer beschwernüssen allen nottürfftigen beystand vñ hülff zuzuchen/macht habē sollen. Nun leß man auch der gestalt/ vnd anders nicht passiren/ was Graff Philips Ludwig von Wiedt/2c. in dero Gn. Patent gestehet daß sie ihren Eltern Brüdern die Administration der Land vnd Leut ihres besten nutzens vnd gefallens zu administriren, cedirt vnd obertragen. Nicht aber/ wie sie es nunmehr gern deuten vnd außlegen wöllen/ als wañ es nur ein zeitliche administration, quæ nihil nisi pura administratio sit, vnd nicht wie die Statius Verein vermag/ zu ewigen tagen: Oder nur ein solche Administration, deren man ein zeitlang nachgesehen hette/zuhalten sey. Damit also die æquivocatio vnd ambiguitet, so hierunder verborgen ligt/ vermittlen bleibe.

Den fall aber zusehen/ jedoch der warheit zum nachtheil vñ gestanden daß solche reservatio (darauff S. G. intention principaliter fundirt) solenniter & debito more, wie doch nicht/ geschehen were/ So ist demnach weit fehl/ daß man dieser seyns hab einige moram bey sich kommen lassen/vñnd also den pactis, in nicht erlegung der schuldigen gebühr sich etwas zu wider gehandelt.

Ad XXI.

Oder wie das Patent zum 21. viel zumiß/ vnd mit offenbarem handgreifflichen vngründt berichtet kein einzig zahlungs zill dem versprechen/ vñ den pactis gemess gehalten. Sientmal mit S. G. Graffe Philips Ludwigs/2c. eigenen zu ruck gegebene quitungen/ auch deswegen auffgerichteten Instrumentis vnd Documentis, der vielfeltig beschehener numerationum, verbal vñ real oblationum, wie auch andern offerten, am hochlöblichen Kayf. Cammergerichte belegt vnd erwiesen worden/ daß Graff Johan Wilhelm Gn. vor ihre quora auff 40000. gülden Graff
Herr

Herrmans zu Wiedt/2c. Gn. aber / wie gleichfals mit quittungen
 zubeweisen/eben so viel vnd an pension ein mehrers/das beyde sum-
 men an Capital ---- 70000. gülden/an pension bey die 18000.
 gülden sich belauffen werden/allbereit würcklich erlegt/ Wie weni-
 ger nicht die versprochene gebühr/ so wol deß in jehberürtem Weils-
 burgischen Abschiedt eingewilligten/ Anno 1622. erfallenen zus-
 schusses / als auch den Anno 621. erschienen lezten termin
 Abstandts Geldts vnder verschiedliche mal verbaliter, auch vnlangst
 darnach würcklich vnd realiter coram Notario & Testibus Grafs-
 se Philips Ludwigen/2c. offeriret, sorderst aber ob moram reci-
 pere non volentis consignirt, vnd verwarhrtlich / alda sie noch vor-
 handen/ hingestellt worden / Also das nummehr / wie der Calculus
 außweist/ ein mehrers nicht/ als mit dem zuschuss / im Weilsburgis-
 schen vertrag erhalten ----- 30000. gülden an Capital ---- an
 pension aber gar ein geringes außstendig / an dessen abschlag in
 newlichkeit/ ein zimliche Summa/vnd so viel auff nechstverflosse-
 nem termino betagt gewesen/realiter zwar offeriret, aber so wenig
 angenommen / das auch der Bott nicht gehört/ sondern mit thurn
 vnd derogleichen betrawet werden wollen / Dabey fermer dieses
 auch in consideration zuziehen / das der lezte terminus zuschuss
 gelds/ erst gegen künfftigen 12. tag Mazi Anno 1623. fällig wird/
 Nulla ergo hic est mora, nulla contraventio, sondern da dieses
 orts einiger fehl/ bleib der selbe auff ihrer G. Graffe Philips Lud-
 wigen selbst ersigen.

Man weiß auch gleichfalls sich der angebenet geraumer vnd
 auß Brüderlicher zuneigung nachgesehener prorogation nicht
 zuentfinnen / Es were dann / das man dieses für eine gratiosam
 prorogationem aestimiren wolte / das dem termino solutionis
 desß 12. tag Aprilis etwan noch drey oder vier wochen vnbesangert
 annectiret vnd hinzugeset / quæ sanè dilatio exigua & alioquin
 ipsis legibus permilla est: oder es müste dieses die geraume pro-
 rogation seyn/ das die termini, desß Principal erst eingewilligten

abstandes gelts/ in acht Jahren distribuiret, der zuschuss erst nach
 umb lauff der acht Jahren zu bezahlen aller seits bewilliget vnd
 eingangen/ dessen doch die Etlere Gebrüdere sich wenig zuerüh-
 men/ oder zuerfrewen haben/ Sincemahl sie vnder dessen von al-
 len noch hinderständigen Capitalien/ auch zuschuss Gele die Pen-
 siones entrichten vnd bezahlen müssen. Dannenhero alles das je-
 nig/ was in mehr gerührtem Patent/ von dem reservirten Re-
 gress/ von nicht haltung der zucht/ von vnauff gelöstem Eyde/ vnd
 huldigungs Pflichten der Vnderthanen/ Item vnbegebener vnd
 an sich behaltener Possession, Wie auch zu lesst von dero so hoch
 berühmter prorogation, so offte vnd ad nauseam usque fast in al-
 len verliculis inculciret wirdt/ zu boden felt/ vnd mag man
 wol sagen/ wie der Poet:

Sed collapsaruunt subductis tecta columnis.

Ob nun wol die/es zu rettung beyder Eltern Herrn/ Johan
 Wilhelms vnd Hermans/ Gebrüdern/2c. Graffen zu Biedt/ 2c.
 G. G. habenden Rechtens vnd kundlicher Vnschuldt/ bey allen
 vnpartheylichen Richtern/ vnd den jenigen/ so das werck semotis
 affectibus nicht nur oben hin/ sondern im grunde erwegen vnd an-
 sehen/ vberflüssig gnugsam/ Jedoch/ dieweil Graff Philips Lud-
 wigs von Biedt/2c. Gnaden/dero beyden Eltern Gebrüdern/hin
 vnd wider/ so wol in dem ganz vnerfindlichen Patent/ als auch
 den zu Speyer vbergebenen nichtigen exceptionibus sub- & ob-
 reptionis, keinen einzigen Puncten beschehener zusagen/ in dem
 pacto Familiaz vnd Weilburgischen Vertrag gehalten zu haben/
 wider die öffentliche Warheit vnd kundtbahre Notorietet vor-
 werffen darff/ So haben beyde J. J. G. eine nocturfft erach-
 tet/ dero Jüngern Brudern/ seine beharliche Contraventiones
 vnd nicht haltung der Runcelischen Interims vergleichung/ vnd
 darauff erfolgten vertrag zu Weilburg eben/ wie oben bey den
 contraventionibus pacti familiaz mit wenigem geschehen/ hier-
 bey auch in gezimdder kurtz/ mit vorbehalt fernerer außführun-
 gen

gen anzuzetigen/ vnd den aufschlag/ Wer gehalten / oder nie / der ganzen vnpartheylichen Welt zu dijudiciren an heimzustellen/ mit erbieten das geringste nicht fürzubringen / so man in continenti, oder ins künfftig zu verificiren nicht erbietig seye / welches an der gegen seiten schwer / ja vnmöglich fallen wirdt.

Die Interims vergleichung ist zu Runcel am 6. tag Aprilis auff vnderhandlung beyder Herrn Gebrüdere/ Graff Johan vnd Graff Georg zu Nassaw Casenelbogen G. G. auffgericht/ v. d. darauff der Weylsburgische Vertrag am 20. tag Mazi / mit zuthun jesh wolgedachter beyder Herrn / vnd dann Graff Ludwigs zu Nassaw Saarbrücken / 2c. vnd Graff Wilhelms zu Sayn/2c. G. G. Anno 1615. erfolgt / aller seits gutwillig eingegangen / bebedigt vnd geschlossen / auch mit handt vnd munde bestätigt/ acceptirt vnd angenommen worden / wie ab beygelegten vidimirten copiis beyder vergleichung mit mehrerm ist zu sehen.

1. Anfänglich / Nun ist in jesh gemeldten Verträgen abge redt/ versprochen vnd zugesagt worden/ daß die Herrn Gebrüdere Graffen zu Wietz/2c. sich jederzeit / sonderlich von zeit an auff gerichtter Vergleichung/ alles Brüderlichen Friedens/ Einigkeit vnd Treu/ gegen einander bestreiffen/ einer den andern mit worten vnd wercken nicht beschweren/ sondern entweder mit güt- oder rechtlichen Aufträgen ihre differentien hinlegen / vnd sich daran begnügen lassen sollen/ Runcelische Interims Vergleich-straacka im anfang / verl. So ist demnach/ 2c. Weylsburgischer Vertrag/ circa initium, ibi, Daß demnach zu erhaltung Brüderlicher Lieb vnd Einigkeit/ 2c. Item, verl. Sonsten aber/ S. Vnd hierbey/ 2c. Da geschrien worden/ Daß die Herrn Gebrüdere sich verpflichtet haben/ sich ins künfftig mit einander Freunde- Brüderlich zu be gehen / vnd einander alle Freundschafft vnd guten willen zu be zeigen/ Wie dieses an seiten Graff Philips Ludwigen/2c. gehalten/ das

das weißet das werck an ihm selbst / bezeugen die narrata Mandati sine Clausula de non conveniendo pactis, vnd darff kein weitleufftigen außführung / man erwege allein / wie beyde Eltere Herrn Gebrüdere bis hero zu allem Brüderlichen vertrauen vnd freundschaft sich accommodirt, vnd dazu vielfältig erbotten / ansprach einständig begeret / eine gute residentz vnd Gr. gelegenheit für dieselbe zuwegen zubringen / sich auffs hefftigste bemühet / in gefahren vnd durchzügen für schaden sorgfältig gewarnet / vnd nichts vnderlassen / so zu fortsetzung brüderlicher lieb / vnd einigkeit oder je zu renovation des / leyder / viel zu viel erloschenen brüderlichen vertrauens / bey diesen so hoch gefehr vnd beschwerlichen zeiten / immer hette dienen / vnd erspriesslich seyn können.

Es ist aber an der andern seyten darauff so wenig erfolgt / das nit allein kein einzige antwort auff eines oder anders gegeben / sondern man auch vrsach genommen sich zu erhärten / vñ an statt versprochenener accommodation, allen widerwillen vnd widrigkeit spüren zulassen.

2. Zum andern hat Graff Philips Ludwigs Gn. vnderchiedlich / auch vermittelst handt geübnuß vnd geleisten Endts versprochen / gegen ein oder andern dero Eltern Herrn Gebrüdern oder dero Landt vnd Leuth / in keinerley wege etwas vngüeltliches oder thätliches zu suchen / noch fürzunehmen / sondern beyde regierende Herrn vnd alleinige hohe vnd Landts Obrigkeit bey rähiger administration ihrer Graff vnd Herrschafften / besten nükens vnd gefallens zulassen. Weylburgisch vertrag / d. verlic. Sonsten aber / 2c. Solches vermag auch Runkelischer Interims Vertrag / verl. Zum andern / 2c. Da geseht wurde / Graff Philips Ludwigs Gnaden / solle von ein zeit hero vnderfangener Obrigkeit verwaltung / wie auch von einnehmung der Herrschafft Runkell Gefällen die handtgänglichen ab vnd NB. darinn Graffe Hermans Gnaden / zumahl fernner keinen eintrag oder ver hinderung thun / weder heimlich noch öffentlich.

Ob deme so nach gesezt worden/wird Herrn Manifestanten sein herr/ vnd gewissen wol sagen/ vnd mag er die narrata mandati vnd contraventionum, auch was zu dero behauptung zu seiner zeit fernner vnd in specie angezogen/ vnd nach notturfft bewiesen werden soll/wie gleichfals darauff in der Exception schrifft geantwort/ judicialiter gestanden/vnd bekandt/darüber erwegen.

3. Vors dritte hat Graff Philips Ludwig gleichfals festiglich versprochen dero Eltern Gebrüdern / keine sperrung oder eintrag / in bezahlung dero ihme verheissenen summen geldts vnd abstattungen anderer beschwernüssen zuthun / Sondern J. G. G. zu solchem endt allen nottürfftiglichen beystande vnd hülff suchen zulassen/ (wiewol es ohne das für sich selbst billich gewesen) zumal nachgegeben/ juxta d. verl. Sonsten aber.

Das es aber auch dieses falls an würclicher nachsetzung nicht allein ermanglet/ sondern auch dero selben verspreche schnursstracks zu widergehandlet/ vnd die Vnderthanen von schuldiger landtsteuer abgehalten/ andere geld zuschieffen verfelt/ vnd alle verhiindernüsse zur bezahl- vnd abstattung eingeschoben/ ist an verschiedenen orten bereits angezeigt/ vnd weisets der 3. vnd 4. puncte narratorum mandati, daselbst es in specie nach notturfft dargesthan werden soll/ ferners auß.

4. Vors 4. ist so baldt in initio des Weibürgischen Vertrags/ auffo newe verwilligt/ abgeredt/ vñ zugesagt/ das es bey dem pacto Familiae, welches von den dreyen Herrn Gebrüdern/ Graff zu Wiedt/ etc. mit hand vnd sigell/ auch eine leiblichen eydt/ beheure vnd steiff vnd fest zuhalten versprochen/ nochmaln mit allem was darinnen begrieffen/demselben anhengig / vñnd in der neuen vergleichung nicht geändert/vollkomlich vnd würclich gelassen werden solle/ verl. Als nemlich vnd fürs erste / solches wird auch in sine widerholet vnd bestetigt / das alles / so in dem Erbtheilungs brieff/ vnd dabey gemachter Stamm Verein/zubefinde/ vnd nicht geändert/ NB. von nun an in alle ewigkeit / steiff / fest / vnd unver-

brüchlich gehalten/ vnd in acht genommen werden solle / Gestalt
 daß solches die Herrn Gebrüdere krafft deren eyde vnd pflichten/
 die sie hiebevör ein ander würcklich geleistet / vnd geschworen / nicht
 allein vnder sich / mit handtgegebener trew de novo zugesagt / son-
 dern auch mit verzeihung aller Exceptionen, vnd gutthaten / so
 in dem pacto Familix specificirt, oder sonst inen zu gutem kom-
 men könten oder möchten / festiglich versprochen / vnnnd darüber in
 majorem fidem, certitudinem & confirmationem, den Herrn
 Befreunden vnd Verwanden handstreich gethan / alles nach laut
 mehrberürten Weilburgischen Vergleichs / 21. verl. Sonsten aber /
 vnd was aufferhalb.

Wie nun solchem tewren versprechen an seiten Graff Philips
 Ludwigen / abermal folge geschehet / das weisen alle contravention-
 nen, sowol in narratis mandati / als auch was hin vnd wider an-
 gezogen / mit mehrern auß / vnd gibe der einzige punct gesuchten
 zutrits / vnd regressus zu Land vnd Leuten / den er fast in allen ver-
 ticula vnd linien so hoch treibe / vnd der hauptpunct der Stammes
 Verein ist / quo sublato, alles vbern hauffen fallen muß / vnd son-
 derlich diß gnugsam zuverstehen / daß in den exceptionibus judi-
 cialiter gesetzt / vnd gestanden werden darff / wañ Herr Manifestant
 schon alles gethan hette / was er in den narratis mandati beschuldet
 worden / So hette er doch der sachen nit zuviel gethan / sondern
 was er befügt gewesen / heist aber das alle puncten der Stammes Ver-
 gleichung / vnd Weilburgischen Vertrags gehalten.

Was auch die begebung aller gutthaten vnnnd exceptionen
 gewürck das bezeugen die hin vnd wider so wol im Manifesto als
 auch die zu Heydelberg / hiebevör / vbergebene Gravamina in wel-
 chen man sich nicht entblödet hat / damals Ihr Eurf. Gn. vnder
 andern fürzubringen / daß mehrbesagter Graff Philips Ludwig
 mit allerhandt persuasionibus, Item / als ein minderjähriger / vnd
 der Herrschafft gelegenheit vnerfahrner Herr zur renunciation
 auff Land vnd Leut bewogen worden / da doch das im anfang auff-
 gerichte

gerichtetes vnd beygelegtes Memorial, die lang gehabte bedenkzeit/ communication mit den Herrn Befreunden vnd sonstien viel ein anders aufweist/ Ihr Gn. auch das beneficium aetatis, als die ihr vollkommenes verständiges alter schon erreicht/ wie oben mit mehrern angezeigt/ vnd besser wissenschafte vmb der Land gelegensheit/ als Graffe Hermans Gn. gehabt/ mit grunde nicht allegiren/ viel weniger darauff einiges fundament setzen/ noch solche vnd dergleichen exceptione, deren sie sich vnderschiedlich/ vnd medio iuramento begeben/ widerumb zu ihrem vorthail gebrauchen können/ noch mögen.

5. Fürs fünffte/ vermag der nachfolgende verl. Es ist aber doch/ 2c. Das die Eltere Gebrüder/ zu bezeigung ihres freudlichen guten gemüts/ dero Jüngern Brudern/ vber die 80000. gülden noch fernher 20000. gülden ebener gestalt/ vnd mit solchen conditionibus, wie dieselbe 80000. gülden zuschuss zubezahlen versprochen. Es befindet sich aber das der Scopus vñ intention solches zuschuss keine würeklichkeit empfunden/ die causa impulsiva deselben auch nicht in achtgenommen/ zum wenigsten aber das jentige gehalten worden/ darumb solcher zuschuss beschehen.

Es hat alles im alten Wesen vnd Stande verbleiben/ das pactum familiae gehalten/ der Weylsburgische Vertrag/ vnd was sonstien versprochen/ observiret, alles widrige eingestellt/ vnd das freunde/ Brüderliche Gemüt/ so den zusas nicht mit geringem beschwernuß beyder Eltern Herrn Gebrüdern zu wegen gebracht/ re ipsa an Graff Philips Ludwigs seiten widerumb erneuert/ auch nach Buchstablichem einhalt der Verträge/ Brüderlicher Friede/ Treu vnd Einigkeit/ auffo new gleichsam erwecket/ gehalten vnd erhalten werden sollen/ Es erzeuget sich aber hier gar ein widriger effect, das freunde/ Brüderlich gut Gemüt der Eltern Herrn Gebrüdern wil nicht acceptirt, noch angenommer/ viel weniger ein schein dessen von der andern seiten bezeiget werden/ der zuschuss ist keines dancks werth/ sondern heist man seye

zur acceptation desselben von den Herrn Vnderhändlern verleset und gewonnen/ Item man habe alles / was sie nur angeregt / non sine metu reverentia, nachgeben / vnd mit allem zu frieden seyn müssen/ Ja das noch mehr ist/ hat man hievor Ehur Pfall lang nach auffgerichtetem Weylburgischen Vertrag/ vnd in specie vnderm dato den 15. tag Jan: 1619. qua fronte, gibe man einem jeglichen vnpassionirten zuerkennen/ schriftlich berichten vnd für wahr aufgeben dörffen / gleich ob Ihre Gn. von Land vñ Leuten gewaltthätig destituirt vnd depossessionirt, sich mit gelde abfinden zulassen/ genötigt worden seyen.

Das pactum Familiae, Weylburgischer Vertrag / vnd andere Abschiede wollen nit allein nicht gehalten / sondern auch dargegen alles das jenig/ was derselben schnurstracks zu wider practisirt vnd zu werck gesetzt werden/ allermassen hin vnd wider zu gnügen angezogen / vñ bewiesen wurde/ auch noch fernner auff alle nothfall dargethan vnd bewiesen werden kan.

Wer wil dann hier schliessen/ das die Eltere Herrn Gebrüder den zuschuss zu bezahlen schuldige cessante causâ, cessat effectus. Et datum ob causam, causâ non secutâ repeti, multo magis promissum, non subsecuto effectu, retineri potest.

6. Ferners vnd fürs 6. alles anders/ vnd das jenige / was bereits hin vnd wider für contraventionen angezogen/ hindan gesetzt/ vnd allein das substantial haupt werck anzuregen / so befindet sich ab dem verlic. Damit dann offtebesagter Graff Philips Ludwig das es mit versicherung/ der 80000. gülden vñnd 20000. gülden zuschuss nachfolgender gestalt gehalten werden solle.

1. Nämlich vnd fürs erste/ sollen die daselbst benente Kirspel Graff Philips Ludwigen zum vnderpfand gesetzt werden / auff das sie auff den vnverhofften scumnus fall sich ihrer versprochenen bezahlung erholen möchten.

2. Sollen beyde Eltere Herrn Gebrüdere gegen herausgebung

bung der alten obligation, eine newe / dero Jüngern Brudern zustellen.

3. Soll Graff Philips Ludwig auff den nicht bezahlungsfall / sich in die verschriebene vnderpfandt immittiren zu lassen / zwar macht haben / jedoch aber verbunden seyn / so bald die restitrende capitalia, pensiones vnd v. kosten bezahlt werden / die hypotheec zureumen vnd plenarie zu restituiren.

Es erinnert sich aber Graff Philips Ludwig hierbey / wie er denselbigen nachkommen / denn er süllich wil er mit der hypotheec nicht zufrieden seyn / sondern dabeneben seinen Regres zu Land vnd Leuten haben.

Dara ander hat die alte versicherung nicht herauf gegeben werden wollen / vnangesehen man die newe zulieffern erbietig gewesen / vnd noch.

3. X. Sucht er den Regres zu Landt vnd Leuten / nicht nach laut / vnd Buchstablichen Inhalt gesetzter hypotheec, sondern begeret auch in die hohe Obrigkeit mit immittirt zu seyn / Ist nicht allein das / sondern auch an statt der versicherung / einen erblichen zutritt zu Landen vnd Leuten zu haben / ^{4 vnd} zu behalten / auch davon nicht abzutretten / ob schon die bezahlung aller Capitalien / vnd Pension erfolgt / vnangesehen ihme solches weder de jure, noch de facto gebüret / wie oben auch hin vnd wider weitläufftig angezeit.

7. Zum Siebenden ist verabschiedet / Das das Geld zu Runckel den 12. tag Aprilis / doch ein woch 3. oder 4. für oder nach vngesehret / wie gleichfalls / da es an einem andern ort erleeget werden solte / solches auff Ihrer Gnaden / Graff Philips Ludwigs gefahy vnd vnkosten geschehen solle.

Man hat aber strack bey dem ersten zucht / auch hernacher vnderchiedlich / das destinirt tempus dero gestalt disputiret, vnd die

prorogation nicht gestatten wollen / daß auch darüber die bey-
 kunfft zer schlagen / das Gelt nicht erlege / vnd ex hoc unico fun-
 damento, der Regress zu Lande vnd Leuten gesucht / vnd behauptet
 werden wollen / welches mit dem Prothocoll der handlung de
 Anno 1616. den 16. tag Masi & seqq. zu beweisen / man hat auch
 das Gelt hin vnd wider / nicht mit geringer gefahr / kosten / vnd vn-
 gelegenheit schlepffen müssen / Es ist aber nie kein heller erstattet /
 sondern was noch dabey an Herrn Graff Philips Ludwigs seyn-
 ten verzeeret / von beyden Eltern Herrn Gebrüdern / oder deren ab-
 geordneten zu bezahlen begeret / auch schändes bezahlt worden / wie
 auff den fall der notturfft zu beweisen.

8. Vors achtte / wie der in verß vnd dieweil fürs andern in dem
 Weilburgischen Vertrag geenderte successions fall gehalten
 worden / vnd an seynen Graffe Philips Ludwigen / zc. zu halten be-
 geret wurde / das bezeuget der so embsiglich gesuchte ertliche Res-
 gress zu Land vnd Leuten / vnd seit diese gutwillige zugelassene mu-
 ration casuum successiois, wie auch alle andere dardurch gar zu
 boden / vñ ist casu quo derselbige statt haben solte / auff alle hand-
 lung / abreden / vergleichung pactum Familiaz, vnd was in dem
 Hauff Wiede hero kommen / observirt, vnd üblich gehalten wor-
 den / ganz nichts mehr zugeben / sondern were die liebe zeit / damit
 vnnützlich zugebracht / aller kosten vergeblich / vnd die grosse müh
 vnd arbeit nit eines hellers werhe / konte auch nun vñ in alle ewig-
 keit nichts abgeredt oder geschlossen werden / zu dessen haltung die
 successores angestrenget werden möchten.

Man versiehet sich aber ein jedweder vnpartheilichen gemüts
 werde dieses alles mehr / vnd sonderlich iterata juramenta, vñnd
 sanctas promissiones zubesättigen / als eines oder des andern vn-
 zeitig widerrechtlich suchen vnd cupidinem dominandi zubefor-
 dern geneige seyn.

9. Zum neunnden ist verglichen / daß / wenn der abgeredten
 Pun-

Puncten halben einiger streit oder ungleicher verstande für sie/ daß dann kein Bruder dem andern mit keiner thätlichkeit offensiv zu sezen / sondern selbiges an die Herrn Besreundte vberschreiben / vnd deren gültlichen entscheidts vnd competirender execution gewertig seyn solle / darwider ist aber vielfältig vnd offters mahl pecciret worden / Dann erstlich hat man es bey den abgeredten Puncten nicht verbleiben lassen / sondern mehr zur decision vnd cognition gestellt / als dahin gehörig / auch darüber nie nichte compromittirt worden / Fürs ander hat man anderer gestalt zu exequiren begereet / als semahln gedacht / viel weniger abgeredt vnd einge williget worden. Fürs dritte / hat man sich von der thätlichkeit nicht enthalten / sondern alle extremisirende mittel / vnd was zur offension dienlich zur handt gesucht. Fürs vierde hat man dasselbe / was die Herrn Vnderhändler sehands für gut gehalten / nicht allein nit acceptirt, sondern auch das contrarium was sie gerahten / practisiret, Endlich hat Herz Graff Philips Ludwig des Endscheidts der Herrn Vnderhändler nicht erwartet / sondern von denselben zeitlich abgewichen / vnd bey Churfürstlicher Pfalz seine sachen anhängig vnd außständig zu machen sich hefftig bemühet / auch ipso facto vnd mit gewalt eines oder anders durchzuschreiben / vnd bey frembden alle thätliche hülff / vnd offensiv beystand zusuchen vnderstanden / wie solches alles punctuatim zu seiner zeit vmbständlich erwiesen werden soll / Graffe Philips Ludwig auch in seinen exceptionibus vnd dem manifesto selbst gestehet.

10. Fürs 10. wollen alle bisshero angezogene pacta familiae vnd abschiedt / sonderlich der offgemelte Weilburgische Vertrag daß Ihre Gn. Graffe Philips Ludwig / so wol die Vnderthanen der Herrschafft Runkell / zu würtllicher leyftung schuldiger Landhuldigung entweder in der Person / oder durch genugsame gevollmächtige / ehister tag anweisen. verl. tranl. Weilb. circa finem. S. wie in gleichem der Herrschafft Runkel bis noch ungehuldigte

bigte diener vnd Vnderthanen/ &c. Als auch von administration der Graff vnd Herrschafften/ vnd vnderfangener Obrikeitis verwaltung hand obehun vnd die Eltern Herrn Gebrüdere alleinige hohe vnd Landts Obrikeiten vnperurbirt verbleiben lassen solle/ wie auch oben in etwas mit mehrern angezeigt worden.

Wann nun ihre Gn. erwegen würde/ daß solche anweisung von der Runckelischē interimis verglichung an/ Da es ebenmessig verheißt/ n/ vnd also vom 6. Aprilis bis auff den 1. Julii 1615. drey gangzer Monat differirt, vnd mit allerhandt außflüchten/ vnd nebe begerē/ so Ihre Gn. jehandes eingestrewt/ verschobē Item/ daß sie damals in jehet gemeltē Julio die vnderthanē durch dero gevollmächtigte realiter vñ würcklich angewiesen/ die selbige auch Graff Hermans G. allein gelobt vñ geschwore/ aller massen das instrumentū relaxationis, realis traditionis, vñ Homagii, vñ darinnē begrieffene Vollmacht mit mehrern außweiset/ wie wil/ daß solches alles mit einander besthet vñ sonderlich / was würde ein verständiger sagen / weñ er lesen vñ hörē würde/ daß gegē obgesetzte klare Abschiedt / vñ würckliche vbergab/ Cession vñ anweisung d' Vnderthanen/ vnderchiedtelich gesetzt vnd geschriebē/ Ja größern Herrn Chur/ vnd Fürsten / nun mehr auch der ganzen Welt in schriftten hat fürbracht werden dörfen: Daß Graff Philips Ludwig sich zu dero niemah! purē begebener simultan possession in der Herrschafft Runckel genchert habe/ Item/ seye von der Herrschafft Runckel possession gewalthätig destituirer, vñ von Land vnd Leuthen wider seinen willen außgeschlossen/ vnd depossessionirer, Item/ habe die Vnderthanen/ dero zuvor gesambter handt geleister pflicht bis dato (nemlich bis auff den 15. tag Januarii 1619. vnd furters bis jehet/ als in das achte Jahr nach gemachtem Weylburgischem Abschiedt) purē nicht erlassen. Ja vber alles vorig in dem am hochlöblichen Keyserl. Cammergericht vbergebenen Exceptionibus, angezogen/ vnd in dem Patene widerholen lassen/ Ihre Gnaden hetten Ihr Recht vnd das Homagium, &c. expref.

expressis verbis, & in publico vorbehalten / vnd sich dessen nec pro toto, nec pro parte jemahls begeben / Eheber / wie kan doch ein einziger Buchstab darüber fürbracht werden / so solch nichtig vorgeben bescheinen / viel weniger behaupten kan?

11. Ebenmessig / vnd zum Eilfften ist versprochen worden / so wol des Weilburgischen Vertrags / als auch der auffgerichteten Statuo Vereini / Ray. confirmation mit gesamtem zuthun außzubringen / Es hat aber auch an diesem bis auff die heutige stund ermanglet / vnd begeret man so wenig solche vnd dergleiche pacta vndd verträge zuhalten / zugeschweigen confirmiren vndd bestättigen zulassen / daß man viel mehr tag vnd nacht gestiffen / wie man alles / was verabschiedet / bebedinge / vnd beschlossen / vmbstossen / cassiren, null / vnd nichtig machen möge / wie dann ob dem ganzen werck handgreifflich zuverspüren.

12. Wie man auch endelich vnd fürs letzte den beschluß des Vertrags / nemlich die zusage / daß alle demselben einverleibte Puncten ohne einige widerrede gehalten werden solten / nachgesetzt / vnd die zum ende befindliche handt vñ Sigel in acht genommen / das darff keiner weiterer außführung / sondern bezeugt alles vorig / vnd der ganze verlauff außführlich genug / Dahero man der hoffnung lebt / es werde Graffe Philips Ludwig die abgeredte vnd allhier auffs new namhafft gemachte Puncten ein wenig besser / als bis hero / zu gemüt ziehen / vnd in der löblichen Voreltern vnd redlichen Teutschen fußstapffen treten / eingedenck / das zusagen / vnd halten / stehen wol bey Jungen vnd Alten.

Ad 22. & 23.

Ferners belangendt zum 22. vnd 23. Daß Graffe Philips Ludwig sich beklagt / wie daß von dero Eltern Gebrüderen / ihrer Gnaden reservirtes dritte Theil Landts von tag zu tag je mehr auffo eusserst deteriorirt, die Underthane fast bis auff das marck außgesogen / 10. Die fürnehmsten der Herrschafft Haupte Rentent

Intraden/Zehenden/Pfandschafften/der Stamms Verein schwur
 tract zu wider in frembde händt/sonderlich aber von dem Zwey-
 ten Bruder Graffe Herman verwendet werden/2c. Hierauff ist
 allbereit (vnerwogen es auch in facto nimmer erweislich) hieroben
 beygebracht vnd dargethan worden/das beyde Eltere regierende
 Herrn/zu ewigen eagen Ihre Graff vnnnd Herrschafften Ihres
 besten nutzens vnd gefallens zu administriren, zu bezahlung der
 obberürter terminē, Auch anderer beschwernussen/alle nottuft-
 tige hülff vnnnd beystande zugebrauchen macht haben sollen/2c.
 Furs (2.) findt sich nirgende in der Stamms Verein/ja auch mit
 dem geringsten buchstaben nicht/das den regierenden beyden El-
 tern Herrn einigē stück zuverfassen oder zuverschreiben simpliciter
 abgestricke vnd verbotten seye. Modus saltem alienandi & con-
 ditio præscribitur ipsa autem alienatio non prohibetur, Dañ ob
 wol nicht ohne/das in der Stamms Verein §. Es ist auch fernern/
 sub pena revocationis, cassationis nec non paratæ executionis,
 so beschwegen am hochlöblichen Kayf. Cammergerichte in conti-
 nenti aufzubringen/höchlich verbotten/Nemlich das die ererbte
 Landt vnd Leut/die ein jeder vnder obgedachten zween Eltern
 Herrn Gebrüdern in der theilung bekommen/Wie auch (quod
 nota) die jenige Landt oder Leut/so Graffe Philips Ludwig für
 die 80000. gülden erkauffen würde in keinem weg auß dem
 Stammen sollen vereuffert werden/fernern inhalts sothanes §.
 So wird doch solches alsbald in §. sequenti, ansehend/würde aber
 der ein oder ander also limitirt, das es anders nicht verstanden wer-
 den solle/Als wie es die grundtheilung vermag/sic enim habent
 verba, würde aber einer oder ander von Höffen/Zehenden oder an-
 dern Renthen ober ~~W. B.~~ Reichshaler werth zuvereffern vnd in
 frembde händt zuverwenden gesinnet seyn/So sol es damit nach
 aufweiff obangezogenen Anno 1595. vnd 1597. gemachtten/vnd
 am Kayf. Cammergerichte confirmirten theilungs brieff in §. Es
 sol auch kein Stam/2c. gehalten/oder aber gegen den verbrochenden
 | theil

theil nach inhalt vorgehendes paragraphi verfahren werden / Nun
 aber cum relatum in sit suo referenti, so hat man zu bedencken vnd
 in acht zunemen / was die grundtheilung darauff sich die Stammes
 Verein referirt, mit sich bringet / nemlich / nicht zwar / das vber die XXX.
~~Stammes~~ Reichsthaler man nichts möge vereuffern / sondern man
 dessen / vnd ein mehrers wol mache habe / doch also das es zufors
 derst dem andern theil vor geraumen terminen von sechs Monas
 een angeboten werden solle / da aber derselb sich dessen verwegern /
 dazu still schweigen / oder nicht begeren würde / wurde solches kei
 nem theil necessitate sic suadente verboten / sondern expressè zu
 gelassen / Furs (3.) vermeldet die Stammes Verein / non de omni a
 lienatione sed de ea, quæ extra familiam vel perpetuò sit, Nun
 aber was zubehueff des Jüngern Bruders Graffe Philips Lud
 wigs G. geschichte / solches geschichte nit extra familiam, sondern
 wans nützlich angelegt / wie es dann angelegt werden soll vn muß /
 kompt es Stammen vnd nahmen endlich zum besten / Quinimò
 et si simpliciter sine ulla adjecta clausula prohibitio alienationis
 extra familiam facta esset, tamen si illi de familia emere recu
 sent nihil obstat, quin extraneo impunè vendi possit, dato ta
 men prius termino inter quem deliberent isti de familiâ, an e
 mere velint vel non : Darinnen dann die Rechtogelerten einig
 seyn / wie zusehen bey dem Menochio de Arbit. Jud. quaest. cent.
 1. cas. 37. vnd Bart. in l. qui Romæ §. cohæredes n. 3. ff. de verb.
 obligat. Auch solches nicht allein die grundtheilung im buchsta
 ben vermag / sondern auch erweislich / das Graffe Hermans zu
 Wiede / zc. G. dero Jüngern Bruder vnderchiedlich dann diß dan
 jenes stück in solutum, auch vmb mehrer sicherheit willen ange
 botten / aber jre G. nicht annemen wollen / Cui accedit (4.) et si
 ab uno vel altero ex fratribus aliquid ultra modum extra fami
 liam contra pacta alienatum esset, tamen ejus revocandi facul
 tas vigore ejusdem pacti familiae, nach aufweisung des klaren
 Buchstabens / non uni solum fratri; sed & tertio quoque ejus

interest competere deberet. Also daß dieses alles/ quo ad regres-
sum in tertiā partem comitatus S. G. weniger als wenig vor-
theils geben oder nehmen kan.

24. Wie ebenmessig was Ihre Gn. zum 24. causiren, daß
die Wälder mit unvorderbringlichem schaden aufgekohlet werden/
dieselbe nicht relevirt, daß zugeschwelge/ quod quilibet sit rerum
suarum moderator & arbiter, Wird sich auch solches nicht/ son-
dern vielmehr befinden/ daß Graffe Philips Ludwig propria au-
toritate selbst in das Runcelische gewälde bis hero gefallen / vnd
auff die 1000. Ram / sie seyen gleich Herrn / Vnderhanen oder
frembden zustendig gewesen/ indifferenten, wie der augenschein
dociren kan/ abharven vnd hinweg führen lassen / zu dem werden
Graff Hermans zu Wiebe/ r. G. tanquā paterfamilias & rerum
suarum dominus, wie vnd zu was ende sie Ihre güter zu ihro vnd
der ihrigen best gebrauchen sollen/ wol zubedencken/ auch ohn seyn
Graffe Philips Ludwigs/ r. erinnerung/ die liebe posteriter wol
in acht zu nemen wissen / vnd ist neben dem abermals diß kein er-
hebliche vsach/ derowegen in prjudicium tertii so mit interessire
die Scassis Verein gar vber ein hauffen zustossen.

25. Die zum 25. von den Eltern Gebrädern / auff sich ge-
nommene Creditores betreffend / Ist allbereit hie oben geant-
wortet/ daß man mit denselben guten theils sich abgefunden/ theils
auff sichere conditiones vñ maß verglichen/ vnd können die vbrige
ge nochmals Ihrer G. vermög sonderbahren deswegen gemacht-
ter schuldt abheylung angewiesen/ da darauff von Graff Philips
Ludwigen etwas bezahlt/ Davon man doch bishero keine glaub-
würdige nachrichtung bekommen / vnd deswegen zu dieser sum-
men vnd dem hauptwerck nichts thun mag/ leichtlich erstattet / vñ
also diesem Puncto ohn einige gefährliche weiterung nach vnd
nach abgeholfen werden.

26. Ebenmessig belangend die zum 26. allegirte commo-
da

da & onera, sihet man nicht welcher gestalt darauff das ganze fundament der Stammis Verein/ beruhen sollte/ es were dann sach/ das per consequentiam dahero dem Stamme etwas erspriesslichs hette gedeien können/ nemlich/ so fern Graffe Philips Ludwig/ weil die onera, wann die bilance gemacht/ die commoda (besonderlich da die ablagen Ihrer G. selbst hinzukompt) leichtlich oberweigen könnten/ in etwas hette zu rück stehen/ vnd sich mit dem 80000. gülden begnügen lassen wollen/ damit diß onus in so viel hette mögen erleichtert/ vnd das commodum befördert werden/ wie aber Ihre G. solches zu herzen gangen/ wie es sie getruelt/ Item wie sehr es dieselbe sich noch angelegen seyn lassen/ gibe (leyder) die experientz, In deme sie so ansehnliche allbereite empfangene gelder/ welche stammen vnd namen zum besten/ zugebeung/ vnd auffnehmung des löblichen Hausses Wiede/ vermög eydslicher zusage/ weniger nicht von Graff Philips Ludwigen angelegt/ als von den Eltern bezahlt werden sollen vnd müssen (cum hac duo zahlen vñ anlegē pari passu ambulent) zu vndertruckung vnd endlicher ruin/ verhergung vnd verderbung desselben stammen vnd namens/ nunmehr auch zu vnnötiger werbung vndergeschickenen volcks zu roß vnd fuß zumißbrauchen sich vnderstehen.

Vnd were doch gleichwol beyden Eltern Herrn Gebrüdern an dieser communication commodorum & onerum so hoch vñ viel nicht gelegen/ wann sie nicht seithero der auffgerichteten Stammis vereinigung mit ihrem grossen verdruss/ kosten vnd schaden/ hettensehen vnd erfahren müssen/ was der gleichen communicationes verurrsacht/ Nemlich/ das dasjenige/ was dem Stammen zum besten angesehen/ demselben schnur strack zu wider gerichtet werden wollen/ Wie man dann noch zur zeit nicht versichert seyn kan/ das facta communicatione, dieselbe nicht etwan denjenigen/ denen es im wenigsten gebürt/ miegetheilt/ vnd gleichsam prostituirt werden möchten/ zugeschweigen/ das weder in der Stammis Verein/ noch auch irgends wo sonst disponirt, das die Eltern Herrn

Gebrüdere solche designationem communiciren sollen vñ müssen/ sondern viel mehr befindlich/ daß dieselbe zu beyden J. J. G. G. als regirender Landsherren nachrichtung beygelegt/ vñ dero allein gebüre/ weil sie das commodum der Graffz vñnd Herzschafften in fundo genießen/ vñ die onera vor sich allein ohn des Jüngern zuthun abstaten vñ bezahlen sollen/ allermassen dann darauff erfolgt/ daß ein jeder Herz seine Portionen an Lande vñ Leutthen gewehlet/ vñ das darauff stehend onus zu bezahlen angenommen/ wie solches ab dem verlic. pacti familiae, Vñd dieweil mit mehrerm/z. zusehen ist.

27. Was zum sibem vñ zwanzigsten die communication der alten Hauptgrundeheilung de Annis 1595. vñ 1597. betrifft/ seind wol dieselbe vor diesem auß Brüderlichem vertrauen/ vñ weil man sich dergleichen nun mehr im werck verspürter weiserung vñ extremiteten nicht versehen gehabt/ sub bona fide eingewilliget/ Vñd ob gleich dieselbe entweder wegen ein vñ ander Verhindernüssen bisshero (wie man sich gleichwol bedüncken läßt/ daß sie communicirt seyen) nicht mit getheilt worden weren/ können doch dieselbe ex Archivo Camerae Imperialis, alle da sie in autentico vorhanden vñ confirmirt, vn schwer zu wegscheiden zumachen/ Daß erstlich/ gleich wie die divisio der Landt vñ Leut nur die beyde Eltere Herren allein betrifft/ also auch billich vñ rechtz wegen/ die darauff sprechende documenta Register/ Brieff vñ Sigel (biß sich die Successions fall zutragen) denselben allein gebüren/ Zum andern/ daß Graffe Philips Ludwigs Interesse noch zur zeit daran so groß nicht seyn kan/ sondern nur dardurch gefährliche Practiken vñnd anschlag zu machen/ oder zum wenigsten die Secreta Domus Wedanae zu propaliren gesucht/würde/ Wie dannn auch zum dritten/ Ob wol beyde Eltere Gebrüdere/ doch ohne schuldigkeit dieselbige zu communiciren gewilligt/ Jedoch solches der gestalt geschehen/ daß auch hinwider/

widerumb die newe Statts Verein gleichfalls mit gemeinem zusethun/ in Camera confirmirt werden möchten/ Welches/ dieweils Graffe Philips Ludwig nicht eingehen wollen / sondern dar in verbis & factis, zu des Hauses Wiede ruin vnd vndergar g sich widrig erzeiget/ vnd noch je lenger je mehr erwiesen/ So haben bey die Eltere Herren Gebrüdere nicht vnzeitig zweiffel / ob sie auch nun mehr mutato rerum statu, das senig / quod rebus sic stantibus quadaatenus promissum est, zu gefehrlicher vnd weit außsehender Consequentz, dergleichen substantialia secreta einem jedwedern dar zu dem hauff Wiede vbel affectionirtem zu comuniciren, vnd also zu grösserer weiterung vnd vngelegenheit vi sacht zugeben/ schuldig seyen.

28. Dergleichen / was zum 28. J. G. der Lehnbrieff halber anregung thun/ kan solches kein hindernuß bringen/ dann hiers von weiter nichts in der Statts Verein zubefinden / als das die Lehn/ auch in ihrer Graffe Philips Ludwigs Gnaden / vnd dero Mäntlichen Erben namen/ jederzeit auff die begebende fällt sollen empfangen/ vnd deswegen dero namen nicht außgelassen werden. Wann nun aber zur zeit der Elteste Herz/ Johann Wilhelm Graffe zu Wiede /rc. als die elteste Lehn handt sich solches niemahls zu wider seyn / sondern bishero der gebür zu werck richten lassen/ wil man sich versehen ihre Gnaden Graff Philips Ludwigs/rc. werden in diesem Paff weiter nicht / als was dem pacto familiaria gemess / begereu / forters mit solchen vnd dergleichen klagen/ bis die Fälle sich zugetragen / einhalten.

29. 30. Allermassen daß zum 29. vñ 30. mehr nicht daß ein pur lauter erdichteteres vñ vnbe gründtes quaruliren vñ lamentiren ist/ was S. G. gleichsam als mit einem Epiphonemate mit aller Hande verblümbden/ vnd zu nichts anders / dann nur der senigen so dieser sachen keinen berichte haben / herren vnd gemütter zuversühren/ vnd für weiß / schwarz zubereden / gelangenden worten zum beschluß einwenden/ daß die Eltere Gebrüdere bey der Graff vnd

† verblümbden

vnd Herrschafft also gehauet vnd gebahret / das bey S. G. die arme Vnderthanen viel threnen vergossen/2c. Item alle der Eltern Bruder actiones zuverstehen geben / das sie den Jüngern Bruder so wenig geachtet / als ob er nie in rerum natura gewesen / vielweniger von dem Grafflichen Haus Wiede geboren / allers wenigst darzu in ewigkeit einen zuerue zugewarten hette / Item sich nie enebloet / Ihrer G. die nottürfftige alimenta abzuschneiden / In deme sie in sieben jaren auff 100000. gülden zu vberkommung einer Grafflichen nottürfftigen residentz (dazu sie dann wie oben bey dem 11. vnd 12. Post gleichfals angerege / bey richtiger haltung der ziel wol mittel gehabt hetten) mehr nicht als 25000. gülden offerirt, In summa aller natürlicher vnd allen völkern eingepflanzten billichkeit zuwider alle mittel der gestalt vorenthalten / also das sie sich auff einem ganz offenen vnd auff freyem felde gelegnem Höfflein erbärmlich behelffen/2c. vnd fast leib vnd alles angehörige preis dargeben müssen / welche quærimonia bey dem einfältigen nicht einen geringen schein / vnd das ansehen gibt / als ob bey den Eltern Gebrüdern alle Brüderliche affecten erloschen / alle natürliche billichkeit / ja kürzlich zusagen / alle ehr vnd redlichkeit außgeschlossen were / Es verhelet sich aber die sache viel anders.

Das erstlich belangende / die vngütliche vnd vnerfindliche aufflag / als das fro G. die Vnderthanen mißbrauchen / so vbel haußen / vñ gebahren / das sie deswege ihre threnen vergossen / sindt Ihre Gn. Graff Philips Ludwig noch zur zeit der erste / so den Eltern Herrn Bruder wegen aufmattung vnd abmergelung dero angehörigen Vnderthanen / oder ab dero selben austeritet einige klag gefürt / dann (Gott lob) dero sanfftimütige vnd wolmeinende affection vnd biß hero geübte friedsame regierung gegen dero Vnderthanen / vnd reciproce dero Vnderthanen devotion gegen Ihre G. (ohn ruhm zumelden) allen benachbarten Chur- vnd Fürsten / Graffen vnd Herren / Adlichen vnd Quadlichen / hohes vnd niede

ren standts personen dermassen bekande / daß sie Ihrer G. vielein anders / als das vermeintlich eingeschobene Patent / gestehen vnd nachgeben müssen / derowegen solches keiner antwort würdig / vnd ob wol an seiten Graffe Hermans G. bey derselben Runcckelischen Vnderthanen vnder hundertten einer oder etliche wenig gefunden werden / möchten / die sich mit dergleichen klag hetten vernehmen lassen / so ist doch soches nicht J. Graff Hermans Gnaden / sondern vielmehr dem jenigen so solche gesellen entweder auff zuwiglen lust vnd gefallens getragen / alle occasiones vnd anleitungen darzu gegeben haben / vñ noch geben / als Irer G. zuzumessen / Es haben aber Ihre G. Graff Philips Ludwig vnswer zuermessen / weil sie den Vnderthanen solches an hand geben / was sie auff den fall / da sie selbst an Graff Hermans statt seyn sollten / von denselben würden zu erwarten haben.

Gleiche meynung hat es mit dem / daß Ihre G. sich beklagen / es hielten sich dero Gebrüdere gegen sie / als ob S. G. niemals in rerum natura gewesen / oder zu Landt vnd Leuten in ewigkeit keinen zutritt zugewarten hetten / Darauff ist diese antwort / daß / so viel den zutritt zu Landt vnd Leuten berürt / hierin die Statibus Verein sichere maß vnd ziel setze / also daß Ihre Graff Philips Ludwigs G. zu ewigen tagen auff Landt vnd Leut renunciirt / derowegen auch noch zur zeit / außserhalb der reservirten successions fälle / deren man mit gedult zuerwarten / mit Landt vnd Leuten nichts zuschaffen. Deß aber vnfreundlichen vnd vnbrüderlichen verhaltens gegen S. G. ist man abermals durchaus / außserhalb daß Graffe Philips Ludwig von den Eltern Herrn Gebrüdern mit vnfreundlichen gebärden / Worten vñnd wercken sich selbst abgesondert / denselbenden rücken gekehrt / nicht geständig / vñ bezeugen der effect / wie auch würckliche erlegung der ziel viel ein anders / vmb so viel desto mehr zu verwundern / mit was fug Graff Philips Ludwigs G. fergeben dörrffen / daß sie wegen abstrickung nottürffziger alimenten / zu den anbedrawten vorhabenden Ex-

tremiteten genöthigt werden / nebens dem fürzugeben sich nicht
 schewen / als daß Ihre an statt / da sie in sieben jaren auff 100000.
 gülden hettten empfangen sollen / nicht vber 25000. gülden offerirt
 worden seyn soleen / da doch in der geschicht wahr vnd vnleugbar /
 daß / noch vnlangst Anno 1620. am 14. vnd 15. tag Junij in Weils-
 burg / des Ältesten Bruders Herrn Graffe Johan Wilhelms G-
 hinderlassener Amptman / Kähtz vnd Diener / in Ihrer G. lang-
 wirigen Abwesen in Osterreich / vor deroselben quota auff einmal
 vnver splittert vnd in einer summa zu bezahlung dreyer termin-
 als nemlich nach der Stamm Verein zurechnen / des fünfften /
 sechsten / vnd siebenden zils / nach dem sie jar vnd tag wegen ver-
 weigert acceptation still gelegen (anderer allbereit davor lauff
 quittungen erlegter zil zugeschweigen) ~~vber~~ 17750. gülden an
 guten harten gangbaren valairten sylbern vnd güldenem münz-
 sorten bahr vnd content erlegt / wie auch in gar kurzen / nemlich
 in fünff oder sechs tagen darnach ebenmessig Graffe Hermans zu
 Wieders G. nicht weniger / sondern auff 21000. gülden in proba-
 moneta (machen allein diese zwey zil ohne die vorige ansehentli-
 che Summen / Gott gebe / wohe dieselbe hin kömten / ~~vber~~ 39000.
 gülden) gleichfalls in einer vnzertheilten Summen erlegen lassen.
 Rechnen nun / vnd vberschlagen alle ehrliche Vidermänner /
 Schaffner / Rentmeister vnd Keltner vnd wer rechnen kan / ob das
 heisse binnen sieben jaren mehr nicht als 25000. gülden offerirt
 zuhaben. Vnd vnderstehet man sich gleichwol damit / durch ein
 nichtwürdiges vnd verdecktisches in truck gegebenes Patent aller
 menschen hersen vnd ohren / als ob nie kein einzig zil gehalten
 worden / vollzublawen.

+ auff

Daß nun aber bey so ansehentlichen allbereit außgelegten gel-
 dern / welche von beyden Eltern Herrn Gebrüderm bahr vnd con-
 tent erlegt / vnd an Capital 70000. gülden / vnd an pension vber
 die 18000. gülden zusammen gerechnet / sich ertragen / wie die
 quittungen augenscheinlich außweisen / Graff Philips Ludwigs
 von

von Wiede/te. G. nicht einmal zu rück denken/die gelber/ wie sie
 zuthun schuldig/ nicht anlegen/ ihren favoriten damit die hande
 füllen/ hernach wann die gelber dissipirt, oder abhanden kommen/
 auß mangel notturfftiger alimentacion, Gräßlicher residencz
 (darzu doch nicht allein beyde Eltere Herrn Gebrüdere/ sondern
 auch die Herrn Vnderhändler/wie auch andere trewherrliche Leute/
 vnderchiedliche gewisse vnd annehmliche mittel/ nicht allein vorge-
 geschlagen: sondern auch/ wie es ins werck zusehen/ hülff rath vñ
 that darzu zugeben verprochen/ aber bey seiner Gnaden weniger/
 als wenig statt finden wollen/) widerumb auff Land vnd Leuth zu
 rück fallen/ Ihren Regreß nehmen/ Zetter vnd Jammer/ vber
 beyde Eltere Gebrüdere schreyen/vñ also sich selbst/vnd das ganze
 Haus Wiede/ durch heimlich vnd offentlich gemachte Practiken
 vnd Anschlag ruiniren wollen/ Ob solches in einigem weg vor
 Gott vnd der Welt zuverantworten/ wil man der Römischen
 Keyserlichen Mayestät vnserm Allergnedigsten Herrn/dem hoch-
 löblichen Keyserlichen Cammergerichte (allda nunmehr diese
 Sach in vnerörtertem Rechten schwebt) auch sonsten einem jedw
 widern vnpartheylichen Nichtern zu judiciren vnd
 zu vrtheilen anheim gestellt haben.

